Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

### ▶<u>M54</u> ENTSCHEIDUNG DES RATES

#### vom 21. Dezember 1976

zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft

(79/542/EWG) ◀

(ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15)

### Geändert durch:

<u>B</u>

			Amtsblatt	
		Nr.	Seite	Datum
<u>M1</u>	Entscheidung 79/560/EWG der Kommission vom 4. Mai 1979	L 147	49	15.6.1979
<u>M2</u>	Entscheidung 84/134/EWG der Kommission vom 2. März 1984	L 70	18	13.3.1984
► <u>M3</u>	Entscheidung 85/473/EWG der Kommission vom 2. Oktober 1985	L 278	35	18.10.1985
► <u>M4</u>	Entscheidung 85/488/EWG der Kommission vom 17. Oktober 1985	L 293	17	5.11.1985
► <u>M5</u>	Entscheidung 85/575/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985	L 372	28	31.12.1985
► <u>M6</u>	Entscheidung 86/425/EWG der Kommission vom 29. Juli 1986	L 243	34	28.8.1986
► <u>M7</u>	Entscheidung 89/8/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1988	L 7	27	10.1.1989
<u>M8</u>	Entscheidung 90/390/EWG der Kommission vom 16. Juli 1990	L 193	36	25.7.1990
► <u>M9</u>	Entscheidung 90/485/EWG der Kommission vom 27. September 1990	L 267	46	29.9.1990
► <u>M10</u>	Entscheidung 91/361/EWG der Kommission vom 14. Juni 1991	L 195	43	18.7.1991
► <u>M11</u>	Entscheidung 92/14/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1991	L 8	12	14.1.1992
► <u>M12</u>	Entscheidung 92/160/EWG der Kommission vom 5. März 1992	L 71	27	18.3.1992
► <u>M13</u>	geändert durch den Entscheidung 92/161/EWG der Kommission vom 9. März 1992	L 71	29	18.3.1992
► <u>M14</u>	Entscheidung 92/162/EWG der Kommission vom 9. März 1992	L 71	30	18.3.1992
► <u>M15</u>	Entscheidung 92/245/EWG der Kommission vom 14. April 1992	L 124	42	9.5.1992
► <u>M16</u>	Entscheidung 92/376/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992	L 197	70	16.7.1992
► <u>M17</u>	Entscheidung 93/99/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992	L 40	17	17.2.1993
► <u>M18</u>	Entscheidung 93/100/EWG der Kommission vom 19. Januar 1993	L 40	23	17.2.1993
► <u>M19</u>	Entscheidung 93/237/EWG der Kommission vom 6. April 1993	L 108	129	1.5.1993
► <u>M20</u>	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission vom 17. Mai 1993	L 138	11	9.6.1993
► <u>M21</u>	Entscheidung 93/435/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993	L 201	28	11.8.1993
► <u>M22</u>	Entscheidung 94/59/EG der Kommission vom 26. Januar 1994	L 27	53	1.2.1994
► <u>M23</u>	Entscheidung 94/310/EG der Kommission vom 18. Mai 1994	L 137	72	1.6.1994
► <u>M24</u>	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
► <u>M25</u>	Entscheidung 94/561/EG der Kommission vom 27. Juli 1994	L 214	17	19.8.1994
► <u>M26</u>	Entscheidung 95/288/EG der Kommission vom 18. Juli 1995	L 181	42	1.8.1995
► <u>M27</u>	Entscheidung 95/322/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	9	11.8.1995
► <u>M28</u>	Entscheidung 95/323/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	11	11.8.1995
► <u>M29</u>	Entscheidung 96/132/EG der Kommission vom 26. Januar 1996	L 30	52	8.2.1996

► <u>M30</u>	Entscheidung 96/279/EG der Kommission vom 26. Februar 1996	L 107	1	30.4.1996
► <u>M31</u>	Entscheidung 96/605/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996	L 267	29	19.10.1996
► <u>M32</u>	Entscheidung 96/624/EG der Kommission vom17. Oktober 1996	L 279	33	31.10.1996
► <u>M33</u>	Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996	L 3	9	7.1.1997
► <u>M34</u>	Entscheidung 97/160/EG der Kommission vom 14. Februar 1997	L 62	39	4.3.1997
► <u>M35</u>	Entscheidung 97/736/EG der Kommission vom 14. Oktober 1997	L 295	37	29.10.1997
► <u>M36</u>	Entscheidung 98/146/EG der Kommission vom 6. Februar 1998	L 46	8	17.2.1998
► <u>M37</u>	Entscheidung 98/594/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 286	53	23.10.1998
► <u>M38</u>	Entscheidung 98/622/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998	L 296	16	5.11.1998
► <u>M39</u>	Entscheidung 1999/228/EG der Kommission vom 5. März 1999	L 83	77	27.3.1999
► <u>M40</u>	Entscheidung 1999/236/EG der Kommission vom 17. März 1999	L 87	13	31.3.1999
► <u>M41</u>	Entscheidung 1999/301/EG der Kommission vom 30. April 1999	L 117	52	5.5.1999
► <u>M42</u>	geändert durch den Entscheidung 1999/417/EG der Kommission vom 16. Juni 1999	L 159	56	25.6.1999
► <u>M43</u>	Entscheidung 1999/558/EG der Kommission vom 26. Juli 1999	L 211	53	11.8.1999
► <u>M44</u>	Entscheidung 1999/759/EG der Kommission vom 5. November 1999	L 300	30	23.11.1999
► <u>M45</u>	Entscheidung 2000/2/EG der Kommission vom 17. Dezember 1999	L 1	17	4.1.2000
► <u>M46</u>	geändert durch den Entscheidung 2000/136/EG Der Kommission vom 16. Februar 2000	L 45	41	17.2.2000
► <u>M47</u>	Entscheidung 2000/162/EG der Kommission vom 14. Februar 2000	L 51	41	24.2.2000
► <u>M48</u>	Entscheidung 2000/209/EG der Kommission vom 24. Februar 2000	L 64	22	11.3.2000
► <u>M49</u>	Entscheidung 2000/236/EG der Kommission vom 22. März 2000	L 74	19	23.3.2000
► <u>M50</u>	Entscheidung 2000/623/EG der Kommission vom 29. September 2000	L 260	52	14.10.2000
► <u>M51</u>	Entscheidung 2001/117/EG der Kommission vom 26. Januar 2001	L 43	38	14.2.2001
► <u>M52</u>	Entscheidung 2001/731/EG der Kommission vom 16. Oktober 2001	L 274	22	17.10.2001
► <u>M53</u>	Entscheidung 2004/81/EG der Kommission vom 6. Januar 2004	L 17	41	24.1.2004
► <u>M54</u>	Entscheidung 2004/212/EG der Kommission vom 6. Januar 2004	L 73	11	11.3.2004
► <u>M55</u>	Entscheidung 2004/372/EG der Kommission vom 13. April 2004	L 118	45	23.4.2004
► <u>M56</u>	Entscheidung 2004/410/EG der Kommission vom 28. April 2004	L 208	32	10.6.2004
► <u>M57</u>	Entscheidung 2004/542/EG der Kommission vom 25. Juni 2004	L 240	7	10.7.2004
► <u>M58</u>	Entscheidung 2004/554/EG der Kommission vom 9. Juli 2004	L 248	1	22.7.2004
► <u>M59</u>	Entscheidung 2004/620/EG der Kommission vom 26. Juli 2004	L 279	30	28.8.2004
► <u>M60</u>	Entscheidung 2004/882/EG der Kommission vom 3. Dezember 2004	L 373	52	21.12.2004
► <u>M61</u>	Entscheidung 2005/234/EG der Kommission vom 14. März 2005	L 72	35	18.3.2005
► <u>M62</u>	Entscheidung 2005/620/EG der Kommission vom 18. August 2005	L 216	11	20.8.2005
► <u>M63</u>	Entscheidung 2005/753/EG der Kommission vom 24. Oktober 2005	L 282	22	26.10.2005
► <u>M64</u>	Entscheidung 2006/9/EG der Kommission vom 6. Januar 2006	L 7	23	12.1.2006
► <u>M65</u>	Entscheidung 2006/259/EG der Kommission vom 27. März 2006	L 93	65	31.3.2006
► <u>M66</u>	Entscheidung 2006/296/EG der Kommission vom 18. April 2006	L 108	28	21.4.2006
► <u>M67</u>	Entscheidung 2006/360/EG der Kommission vom 28. Februar 2006	L 134	34	20.5.2006
► <u>M68</u>	Entscheidung 2006/463/EG der Kommission vom 27. Juni 2006	L 183	20	5.7.2006
► <u>M69</u>	Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006	L 363	1	20.12.2006
► <u>M70</u>	Entscheidung 2007/736/EG der Kommission vom 9. November 2007	L 296	29	15.11.2007
► <u>M71</u>	Entscheidung 2008/61/EG der Kommission vom 17. Januar 2008	L 15	33	18.1.2008
Geändert	durch:			

► <u>A1</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, L 236 33 23.9.2003 der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge

#### Berichtigt durch:

- ►<u>C1</u> Berichtigung, ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 71 (96/624/EG)
- **►C2** Berichtigung, ABl. L 39 vom 11.2.2004, S. 23 (2004/81/EWG)
- **►C3** Berichtigung, ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 62 (2004/410/EG)
- **►C4** Berichtigung, ABl. L 286 vom 7.9.2004, S. 3 (2004/620/EG)

▼<u>B</u> ▼M54

#### ENTSCHEIDUNG DES RATES

#### vom 21. Dezember 1976

zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft

(79/542/EWG)

**▼**B

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (¹), in der Fassung der Richtlinie 77/98/EWG (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das in der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene System setzt voraus, daß eine Liste der Drittländer oder der Teile von Drittländern aufgestellt wird, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch, das von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt, oder von einer oder mehreren dieser Tierarten und Frischfleischsorten zulassen.

Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines Landes sowohl in bezug auf die Tiere als auch in bezug auf frisches Fleisch auf die Liste gesetzt werden kann, sind insbesondere die in Artikel 3 Absatz 2 der obengenannten Richtlinie aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Diesen Kriterien entsprechen die in der Liste im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Länder, die die Mitgliedstaaten seit langem beliefern.

Diese Liste ist jedoch vorbehaltlich der Änderungen oder Ergänzungen aufgestellt worden, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 72/462/EWG an ihr vorzunehmen sind. Es kann sich insbesondere — namentlich aufgrund von zusätzlichen Informationen — als notwendig erweisen, die Einfuhrzulassung auf bestimmte Tierarten und Frischfleischsorten zu beschränken oder auszudehnen. In bestimmten Fällen kann es ferner erforderlich sein; sowohl in bezug auf die Tiere als auch in bezug auf frisches Fleisch die Teile von Ländern, aus denen die Einfuhren zugelassen sind, genau anzugeben.

Die Liste der Drittländer ist einer der Grundpfeiler für die in er Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr aus Drittländern. Zur Festlegung dieser Regelung müssen andere Maßnahmen, insbesondere gesundheitliche und viehseuchenrechtliche Maßnahmen, getroffen werden. Deshalb sollte es möglich sein, den Beginn der Anwendung dieses Maßnahmenkomplexes zu koordinieren

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

**▼**B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### **▼** M54

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr nicht domestizierter Tiere für Tierschauen oder Ausstellungen, soweit diese Tiere nicht üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, und gilt nicht für die Einfuhr von nicht domestizierten Zirkustieren oder Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke, einschließlich der Rassenerhaltung, oder für Versuchszwecke in Einrichtungen, Instituten oder Zentren bestimmt sind, die gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind.

Gemäß dieser Entscheidung zugelassene Einfuhren von Tieren und frischem Fleisch erfolgen unbeschadet anderer Vorschriften, die im Rahmen des Lebensmittelrechts der Europäischen Union erlassen wurden oder möglicherweise noch erlassen werden.

#### Artikel 2

#### **Definitionen**

Zum Zweck dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) "Tiere": Landsäugetiere der zu den Ordnungen der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) und ihren Kreuzungen gehörenden Arten;
- b) "Betrieb": ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein anderes amtlich überwachtes landwirtschaftliches, industrielles oder gewerbliches Unternehmen, einschließlich Zoos, Vergnügungsparks, Wild- und Jagdgehege, in denen Tieren üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden;
- c) "Zugerichtete Innereien": Innereien, die von Knochen, Knorpel, Luftröhre und Hauptbronchien, Lymphknoten und anhaftendem Bindegewebe, Fett und Schleimhäuten vollständig befreit wurden, sowie im Fall von Fleisch von Hausrindern die gesamte gemäß Anhang I Kapitel VIII Nummer 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG angeschnittene Kaumuskulatur.

#### Artikel 3

#### Einfuhrbedingungen für lebende Tiere

Die Einfuhr lebender Tiere in die Gemeinschaft erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6.

#### Artikel 4

#### Herkunft lebender Tiere

Die Tiere müssen aus dem in den Spalten 1, 2 und 3 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 genannten Drittland oder Teil eines Drittlands stammen, dem in Spalte 4 der Tabelle das für diese Tiere zu verwendende Bescheinigungsmuster zugeordnet ist.

#### Artikel 5

#### Besondere Bedingungen

Die Tiere erfüllen die in der nach dem Muster in Anhang I Teil 2 erstellten einschlägigen Bescheinigung festgelegten Anforderungen, wobei den in Spalte 6 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 festgelegten besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen ist, und erfüllen ferner, soweit dies in Spalte 5 der Tabelle vorgesehen ist, etwaige in der Musterbescheinigung festgelegte zusätzliche Garantieanforderungen.

Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat dies verlangt, erfüllen die betreffenden Tiere die für diesen Mitgliedstaat in der entsprechenden Musterbescheinigung gemäß Teil 2 vorgesehenen zusätzlichen Bescheinigungsanforderungen.

#### Artikel 6

#### Beförderung lebender Tiere zwecks Einfuhr in die Gemeinschaft

- (1) Die Tiere werden in keinem Fall in ein Transportmittel verladen, in dem andere Tiere befördert werden, die nicht für die Gemeinschaft bestimmt sind oder die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.
- (2) Während des Transports in die Gemeinschaft werden die Tiere in keinem Fall in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands entladen, das nicht zur Einfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen ist
- (3) Während des Transports in die Gemeinschaft werden die Tiere in keinem Fall auf dem Straßen- oder Schienenweg oder zu Fuß durch ein Drittland oder einen Teil eines Drittlands verbracht, das nicht zur Einfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen ist.
- (4) Die Tiere treffen innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag ihres Verladens im Ausfuhrdrittland an einer Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft ein und sind von einer nach dem entsprechenden Muster ausgestellten und von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes ausgefüllten und unterzeichneten Veterinärbescheinigung begleitet.

Bei Seetransport wird die genannte Frist von zehn Tagen um die Dauer der Beförderung auf See verlängert. In diesem Fall ist der Veterinärbescheinigung das Original einer entsprechenden Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Addendum nach Anhang I Teil 3A beizufügen.

#### Artikel 7

#### Bedingungen, die nach der Einfuhr zu erfüllen sind

Nach der Einfuhr sind gemäß der Richtlinie 91/496/EWG folgende Maßnahmen zu treffen:

- i) Tiere, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, sind unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof zu befördern, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden;
- ii) Tiere, die zu Zucht-, Nutz- oder Mastzwecken bestimmt sind, und Tiere für Zoos, Vergnügungsparks sowie Jagd- oder Wildgehege sind unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb zu befördern, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang verbleiben müssen, es sei denn, sie werden auf direktem Weg zu einem Schlachthof befördert.

#### Artikel 8

#### Einfuhrbedingungen für frisches Fleisch

Die Einfuhr von zum Verzehr bestimmtem frischem Fleisch von Tieren im Sinne von Artikel 2 und von Equiden erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Artikel 9 bis 11.

#### Artikel 9

#### Herkunft von frischem Fleisch

Das frische Fleisch muss aus dem in den Spalten 1, 2 und 3 der Tabelle gemäß Anhang II Teil 1 genannten Drittland oder Teil eines Drittlands stammen, dem in der Spalte 4 der Tabelle das für dieses Fleisch zu verwendende Bescheinigungsmuster zugeordnet ist.

#### Artikel 10

#### Besondere Bedingungen

Das frische Fleisch erfüllt die in der nach dem Muster gemäß Anhang II Teil 2 erstellten Musterbescheinigung festgelegten Anforderungen, wobei den in Spalte 6 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 festgelegten besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen ist, und erfüllt ferner, soweit dies in Spalte 5 der Tabelle vorgesehen ist, die in der Musterbescheinigung vorgesehenen zusätzlichen Garantieanforderungen.

#### Artikel 11

# Gestellung von frischem Fleisch an einer Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft

Das frische Fleisch wird an einer Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft zur Einfuhrabfertigung gestellt und ist von einer nach dem entsprechenden Muster ausgestellten und von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlands ausgefüllten und unterzeichneten Veterinärbescheinigung begleitet.

#### Artikel 12

#### Bedingungen, die nach der Einfuhr zu erfüllen sind

- (1) Nach der Einfuhr werden die folgenden Kategorien frischen Fleisches gemäß der Richtlinie 97/78/EG unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert:
- a) nicht enthäutete Körper freilebender Klauentiere, die nach der weiteren Bearbeitung zum Genuss für Menschen bestimmt sind;
- b) zugerichtete Innereien von Hausrindern, die als Fleischerzeugnisse nach einer weiteren Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C zum Genuss für Menschen bestimmt sind oder die in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen Fo-Wert von ≥ 3 sterilisiert werden.
- (2) Im Fall der Erzeugniskategorien gemäß Absatz 1 Buchstabe b) muss es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen Betrieb handeln, der von dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, speziell für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse zugelassen und eingetragen ist.
- (3) Nach den Verfahrensvorschriften der Entscheidung 2001/106/EG teilen die Mitgliedstaaten einander und der Kommission Folgendes mit:

- a) die Namen und Anschriften der Betriebe gemäß Absatz 2 und der für die Überwachung dieser Betriebe zuständigen örtlichen Behörde sowie
- b) die Erzeugniskategorien, für die diese Betriebe zugelassen und eingetragen sind.

#### **▼** M55

#### Artikel 12a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleisch für den menschlichen Verzehr, einschließlich Hackfleisch, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teils eines Drittlands, das in der Liste in Anhang II Teil 1 dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art aufgeführt ist;
- b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die betreffende Art gemäß dem entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 2;
- c) sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.

#### Artikel 12b

- (1) Abweichend von Artikel 12a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in Anhang IV aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:
- a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;
- b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel "NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSS-LAND" versehen;
- c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.
- (2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der

Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.

#### **▼** M54

#### Artikel 13

### Bescheinigung

Die in dieser Entscheidung festgelegten Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren und frischem Fleisch in die Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang I Teil 2 und Anhang II Teil 2 ausgestellt. Diese Bestimmung schließt jedoch elektronische Bescheinigungen oder andere anerkannte und auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Bescheinigungssysteme nicht aus.

### **▼**<u>B</u>

### *Artikel* ► <u>M54</u> 14 ◀

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### **▼**<u>M66</u>

### ANHANG I

### LEBENDE TIERE

 $\label{eq:TEIL 1} \textbf{Liste von drittländern und drittlandgebieten} \ (^*)$ 

	I and (a)	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinig	Besondere Bedingun-	
	Land (a)	Gebietscode	Abgrenzung	Muster	ZG	gen
	1	2	3	4	5	6
<b>▼</b> <u>M69</u>						
<b>▼</b> <u>M66</u>						
	CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X		IVb IX
		CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Region des Okanagan Valley in British Columbia, abgegrenzt wie folgt:  — von einem Punkt auf 120°15′ Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA,  — nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35′ Länge und 50°30′ Breite,  — nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45′ Breite und  — südlich bis zu einem Punkt auf 118°15′ Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA	BOV-X, OVI-X, OVI-Y, RUM (**)	A	
	CH — Schweiz	СН-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y OVI-X, OVI-Y, RUM		
				POR-X, POR-Y, SUI	В	
	CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, OVI-X, RUM		
				POR-X, SUI	В	
	GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		V
	HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
	IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		I
				POR-X, POR-Y	В	
	MK — Ehemalige jugoslawische Re- publik Mazedo- nien (****)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			X
	NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, POR-X, POR- Y, OVI-X, OVI-Y		I

	1	2	3	4	5	6
	PM — St-Pierre-et- Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI- Y, CAM		
▼ <u>M69</u>						
<b>▼</b> <u>M66</u>						
	XM — Montenegro (***)	XM-0	Gesamtes Zollhoheitsgebiet (a)			X
	XS — Serbien (***)	XS-0	Gesamtes Zollhoheitsgebiet (a)			X

- (\*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen
- Ausschließlich für andere lebende Tiere als Hirschartige. Ohne den Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.
- (\*\*\*\*) Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code ohne Einfluss auf die endgültige Bezeichnung, die dem Land nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen auf UN-Ebene zugesprochen wird.(a)

Serbien und Montenegro sind Republiken mit eigenständigen Zollgebieten, die einen Staatenbund bilden, und werden daher getrennt aufgeführt.

Besondere Bedingungen (siehe Fußnoten der einzelnen Bescheinigungen):

- Gebiet, in dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigungen nach Muster BOV-X und BOV-Y das Vorkommen von BSE bei einheimischen Rindern als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde.
- ,,II": Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status "amtlich anerkannt tuberkulosefrei" zuerkannt wurde.
- ,,III": Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status "amtlich anerkannt brucellosefrei" zuerkannt wurde.
- ,,IVa": Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status "amtlich anerkannt leukosefrei" zuerkannt wurde.
- "IVb": Gebiete mit zugelassenen Betrieben, denen zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status "amtlich anerkannt leukosefrei" zuerkannt wurde.
- .,V": Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster OVI-X der Status "amtlich anerkannt brucellosefrei" zuerkannt wurde.

#### **▼**M69

### **▼**M66

- "VII": Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM der Status "amtlich anerkannt tuberkulosefrei" zuerkannt wurde.
- "VIII": Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM der Status "amtlich anerkannt brucellosefrei" zuerkannt wurde.
- "IX": Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster POR-X der Status "amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit" zuerkannt wurde.
- Nur bis zum 31.12.2006 für die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet von aus Bulgarien oder Rumänien stammenden und für einen "X": Mitgliedstaat bestimmten Schlachttieren in Lastwagen, die mit einer mit einer Seriennummer versehenen Plombe verplombt sind. Diese Plombennummer ist in der Gesundheitsbescheinigung anzugeben. Die Plombe muss bei der Ankunft an der angegebenen Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die Gemeinschaft intakt sein und ist in TRACES zu registrieren. Die Bescheinigung ist am Ausgangsort in Bulgarien oder Rumänien von den zuständigen Veterinärbehörden vor der Durchfuhr durch ein Drittland mit dem Stempel "NUR FÜR DIE DURCHFUHR VON FÜR DIE EU BESTIMMTEN SENDUNGEN AUS BULGARIEN/RUMÄNIEN (nicht zutreffendes Land streichen) DURCH DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN/MONTENE-GRO/SERBIEN (nicht zutreffendes Land streichen)" zu versehen.

#### **▼**<u>M54</u>

#### TEIL 2

#### Muster von Veterinärbescheinigungen

Muster

..BOV-X": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hausrindern (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihre Kreuzungen), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutz-

zwecke bestimmt sind.

"BOV-Y": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Haus-

rindern (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihre Kreuzungen), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung

bestimmt sind.

"OVI-X": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Haussc-

hafen (Ovis aries) und Hausziegen (Capra hircus), die nach der

Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.

"OVI-Y": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Haussc-

hafen (Ovis aries) und Hausziegen (Capra hircus), die nach der

Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

"POR-X": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Haus-

schweinen (Sus scrofa), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder

Nutzzwecke bestimmt sind.

"POR-Y": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Haus-

schweinen (Sus scrofa), die nach der Einfuhr zur sofortigen

Schlachtung bestimmt sind.

Muster einer Veterinärbescheinigung für nicht domestizierte "RUM":

Tiere, ausgenommen Suidae.

"SUI": Muster einer Veterinärbescheinigung für nicht domestizierte Sui-

dae.

#### **▼**M56

"CAM": Muster eines besonderen Gesundheitsattests für die Einfuhr von

Tieren aus Saint Pierre et Miquelon unter den Bedingungen ge-

mäß Anhang I Teil 4.

#### **▼** M54

ZG (Zusätzliche Garantien):

Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach "A":

Muster BOV-X (Ziffer 10.8 a), OVI-X (Ziffer 10.6 a) und RUM (Ziffer 10.7 a) auf Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der

Hirsche.

"B": Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach

Muster POR-X (Ziffer 10.4 a) und SUI (Ziffer 10.4 a) auf vesikuläre Schweinekrankheit und klassische Schweinepest.

,,C": Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach

Muster POR-X (Ziffer 10.4 a) und SUI (Ziffer 10.4 a) auf Bru-

cellose.

#### Erläuterungen

a) Das Ausfuhrland stellt die Veterinärbescheinigungen nach den in Anhang I Teil 2 für die betreffenden Tiere vorgesehenen Mustern aus. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.

Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat dies für die betreffenden Tiere verlangt, ist die Erfüllung etwaiger zusätzlicher Anforderungen ebenfalls in der Originalbescheinigung zu bestätigen.

- b) Für Tiere, die nur aus einem der Gebiete gemäß Anhang I Teil 1 Spalten 2 und 3 ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.
- c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- d) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. Diese Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Gemeinschaftssprachen als ihre eigenen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.
- e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren (Stückverzeichnis gemäß Ziffer 8.2 der Musterbescheinigung) weitere Seiten beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungs-

- originals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.
- f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Stückverzeichnisse gemäß Buchstabe e), mehrere Seiten, so ist jede Seite am Seitenende als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren und trägt am Seitenkopf die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.
- g) Das Bescheinigungsoriginal ist innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlands dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.
  - Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.
- h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.
- Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen.
  - Im Fall des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert. Zu diesem Zweck ist der Veterinärbescheinigung das Original einer entsprechenden Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Addendum nach Anhang I Teil 3 dieser Entscheidung beizufügen.
- j) Die Tiere dürfen auf keinen Fall zusammen mit anderen Tieren befördert werden, die nicht für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind oder einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.
- k) Während ihrer Beförderung in die Europäische Gemeinschaft dürfen die Tiere auf keinen Fall in einem Drittland oder einem Gebiet eines Drittlands entladen werden, das in Bezug auf die betreffende Tierart nicht zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

#### Muster BOV-X

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)		fi	ür die Einfuhr von	INÄRBESCHEINIGUNG zu Zucht- und/oder Nutzzwecken usrindern (') in die Europäische Gemeinschaft
				Nr. (²)	ORIGINAL
2	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		3 3.1 3.2		ere(°)
			<b>4</b> 4.1	Zuständige Beh	
<b>5</b> 5.1	Vorgesehene Bestimmung der Tiere EU-Mitgliedstaat:		4.2 Dienststelle:		
5.2	Name, Anschrift und Registernummer des Betriebs		4.3		e Behörde:
			6		Ort des Verladens zur Ausfuhr chrift des (der) Betriebs(-e)
<b>7</b> 7.1	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (*)	g der	6.1 Haltungsbetrieb(e):		
7.2	Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnum				
7.3	Einzelheiten zur Identifizierung der Sendung (*):				
			6.2		mmelstelle <i>(*)(*)</i> :
8 8.1 8.2	Angaben zur Identifizierung der Tiere und Unter Tierart und/oder Kreuzungen:	ng (*)  Geburts	sdatum un	d Geschlecht (*)	Untersuchungen (*) (**)
8.3	Gesamtanzahl Tiere (in Zahl und Wort):				

9	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2	Sie wurden nicht behandelt
	- mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,
	<ul> <li>mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).</li> </ul>
9.3	In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE):
(°) (¹¹) entweder	[Sie wurden in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren und ununterbrochen dort gehalten.]
(5) oder	[a] Sie sind mit einem Dauerkennzeichen gekennzeichnet, mit dem sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen,
	b) sie sind nicht Nachkommen BSE-verdächtiger weiblicher Tiere, und
	<ul> <li>sie stammen aus dem Gebiet gemäß Ziffer 3, in dem die Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer verboten und dieses Verbot ordnungsgemäß durchgesetzt wurde.]</li> </ul>
10	Tiergesundheit:
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode(º), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(°) entweder	[a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und]
(°) oder	(a) i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Lungenseuche des Rindes und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und
	<ul> <li>ii) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung//EG der Kommission zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und]</li> </ul>
	<ul> <li>in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Haus- klauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.</li> </ul>
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.
10.3	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten,
	a) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 150 km in den letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche aufgetreten ist und
	<ul> <li>b) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.</li> </ul>
10.4	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.
10.5	Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	<ul> <li>a) Sie fallen unter ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose, und in den letzten zwe Jahren lagen weder klinische noch Laborbefunde für diese Krankheit vor;</li> </ul>
	b) sie sind nicht nach nationalem Recht wegen Vorkommen von Tuberkulose und Brucellose gesperrt;
	c) sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose. (12)
10.6	Sie erfüllen folgende Anforderung:
(5)(13) entweder	[ Sie stammen aus einer amtlich anerkannt tuberkulosefreien Region. ](12)
(°) oder	[Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen. ](14)
(°) oder	[ Sie sind weniger als sechs Wochen alt. ]

10.7	Sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und
(5)(13)entweder	[ sie stammen aus einer amtlich anerkannt brucellosefreien Region. ] ( $^{\circ}$ )
(°) oder	[ sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen. ](**)
(5) oder	[ sie sind weniger als 12 Monate alt. ]
(5) oder	[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]
10.8 A	Sie erfüllen folgende Anforderungen:
(5)(13) entweder	[ Sie stammen aus amtlich anerkannt leukosefreien Beständen (*²), und
(5) entweder	[ sie stammen aus einer amtlich anerkannt leukosefreien Region. ](12)
(°) oder	[ sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einzeln auf enzootische Rinderleukose untersucht. ] (")
(5) oder	[ sie sind weniger als 12 Monate alt. ]
(5) oder	[ sie sind höchstens 30 Monate alt und an den Hinterläufen an mindestens zwei Stellen und individuell dahin gehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Masttiere für die Fleischerzeugung handelt.] (16)
(°)(°°) [10.8 B	Sie wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantänisierung und frühestens 28 Tage später am, namentlich am (Datum) und am (Datum), mit Negativbefund serologisch auf Antikörper gegen Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche untersucht, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr gezogen wurde.]
10.9	Sie werden/wurden (°), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar
(°) entweder	[auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft,]
(5) oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,]
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft
	<ul> <li>a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und</li> </ul>
	b) nicht an Orten gehalten worden, in denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.10	Die Transportmittel und Container, an die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.11	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
10.12	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am(") auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11	Transportfähigkeit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
(5) (18) [12	Besondere Anforderungen
12.1	Nach amtlichen Angaben sind im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 in den letzten 12 Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen von infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt worden.
12.2	Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:
	a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrem Versand in behördlich zugelassenen Stallungen quarantäni- siert, und
	<ul> <li>sie wurden anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach der Quarantänisierung entnommen wurden, mit Negativbefund auf IBR untersucht, und alle anderen Tiere in den Quarantänestallungen haben auf diesen Test ebenfalls negativ reagiert, und</li> </ul>
	c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]

Amtssiegel und Unterschr Ausgestellt in	ift am
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Siegel)	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

#### Erläuterungen

- (') Lebende Rinder (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihre Kreuzungen), die für Zucht- und Nutzzwecke bestimmt sind.

  Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (\*) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, Ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (\*) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (') Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (s) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
  - Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch "Bos", "Bison" bzw. "Bubalus" angeben.
- (\*) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (") Untersuchungen, denen das Tiervor der Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt Cuntersucht wurde, unter Verwendung der entsprechenden Codes in folgender Reihenfolge angeben: Tuberkulose Code, TBL', Brucellose Code, BRL', Leukose Code, ERL', Bluetongue Code, BT', enzootische Hämorrhagie der Hirsche Code, EHD' und Rhinotracheitis Code, IBR'.
- (") Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) nur für ein Gebiet mit Eintrag "I" in Spalte 6 von Anhang I Tell 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) in Bezug auf BSE.
- (\*2) Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates und leukosefreie Regionen und Bestände gemäß Anhang D Teil II der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.
- (2) Nur für ein Gebiet mit Eintrag ,II' (für Tuberkulose), Eintrag ,III' (für Brucellose) und/oder Eintrag ,IV' (für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (14) Untersuchungen nach den für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 3 Abschnitt C vorgegebenen Protokollen.
- (°) ,L'-förmiges Kennzeichen (13 cm hoch, 7 cm lang und 1 cm breit), aufgebracht nach der Gefrierbrandmethode.
- (\*\*) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag "A"gemäß Spalte 5 "ZG" in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
  - Untersuchungen auf Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
- (\*) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gespert hat.
- (\*\*) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß der Entscheidung 93/42/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt.

### Muster BOV-Y

1.	Versender (Name und vollständige Anschrift)		VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von zur sofortigen Schlachtung bestimmten Hausrindern (¹) in die Europäische Gemeinschaft
			Nr. (²) ORIGINAL
		3.	Herkunft der Tiere (3)
2	E		Land:
2.	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3.2.	Gebietscode:
		4.	Zuständige Behörde
			Ministerium:
		l	Dienststelle:
_	Vonceschane Bestimmung den Tiene		
5. 5.1	Vorgesehene Bestimmung der Tiere EU-Mitgliedstaat:	43	Örtliche/regionale Behörde:
	Name, Anschrift und Registernummer des	7.5.	Officie/regionale benorde.
J. <u>_</u> .	Schlachthofes:		
		6.	Betrieb(e) und Verladeort für die Ausfuhr
		6.1	(Name und Anschrift des (der) Betriebs(-e) Haltungsbetrieb(e):
7.	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (4)	0.1.	Traitungsverreo(c).
	(LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (5)		
7.2.	Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:		
	Trugituminet		
7 2	Angaben zur Identifizierung der Sendung (6):		
7.5.			
		6.2	Zugelassene Sammelstelle (6) (7):
		0.2.	Zugelassene Sammerstene ( ) ( ).
8. 8.1.	Angaben zur Identifizierung der Tiere Tierart und/oder Kreuzungen:		
8.2.	Individuelle Kennzeichnung der Tiere in der Sendung	(8)	
	Amtliche Kennnummern (8)		Geburtsdatum und Geschlecht (9)
8.3.	Gesamtanzahl Tiere (in Zahl und Wort):		
	<u>.</u>		

#### **▼**M59

#### 9. Genusstauglichkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen: 9.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten. 9.2. Sie wurden nicht behandelt: - mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG). In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE): 9.3. (5)(13) entweder [Sie wurden in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren und ununterbrochen dort gehalten.] [a) sind mit einem Dauerkennzeichen gekennzeichnet, mit dem das Muttertier und der Herkunftsbestand (5) oder ermittelt werden können; sie sind nicht Nachkommen BSE-verdächtiger weiblicher Tiere, und sie stammen aus dem Gebiet gemäß Ziffer 3, in dem die Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer verboten und dieses Verbot ordnungsgemäß durchgesetzt wurde.] 10. Tiergesundheit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen: 10.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode ....... (³), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt: (5) entweder [a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis und]; (5) oder [a) i) es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Lungenseuche des Rindes und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis, und ...... (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission vom ...... (Datum) zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die 10.2. Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen. 10.3. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, wobei a) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 150 km in den letzten 100 Tagen kein Fall/ Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie aufgetreten ist, und b) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist 10.4. Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft. 10.5. Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie fallen unter ein amtliches Programm zur Bekämpfung der Enzootischen Rinderleukose; b) sie sind nicht nach nationalem Recht wegen Vorkommen von Tuberkulose und Brucellose gesperrt; sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose (10) 10.6. sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und (5) entweder [Sie stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (10);] (5) oder [es handelt sich um Kastraten jeden Alters:] 10.7. Sie sind an den Hinterläufen an mindestens zwei Stellen individuell dahingehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Tiere handelt, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind (11).

10.8.	Sie werden/wurden( $^5$ ), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar		
( <sup>5</sup> ) entweder	[auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft,]		
( <sup>5</sup> ) oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,]		
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft		
	a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und		
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.		
10.9.	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.		
10.10.	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.		
10.11.	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am		
11.	Transportfähigkeit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie $91/628/EWG$ des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.		
· ·	l und Unterschrift		
Ausgestellt	in am		
(Ster	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)		
` ` _	(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)		

#### Erläuterungen

- (¹) Lebende Rinder (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihre Kreuzungen), die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind. Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containem oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern
  - Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nicht Zutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- $(^8)$  Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch 'Bos', 'Bison' bzw. 'Bubalus' angeben.
- $\binom{9}{2}$  Geburtsdatum ( TT/MM/JJ ). Geschlecht ( M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (10) Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 6+/+32/EWG des Rates.

- $(^{11})$  ,L'-förmiges Kennzeichen (13 cm hoch, 7 cm lang und 1 cm breit), aufgebracht nach der Gefrierbrandmethode.
- Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
   Nur für ein Gebiet mit Eintrag "I" in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für BSE entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung).

### MUSTER OVI-X

1.	Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINARBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von zu Zucht- und/oder Nutzzwecken bestimmten Hausschafen und Hausziegen (1) in die Europäische Gemeinschaft Nr. (2) ORIGINAL
		3. Herkunft der Tiere (3)
_	Γ 69 (A)	
2.	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3.1. Land:
		3.2. Gebietscode:
		4. Zuständige Behörde 4.1. Ministerium:
		4.2. Dienststelle:
-	Vorgesehene Bestimmung der Tiere	H
5.		4.2 Ördik balanda Dah Yada
	EU-Mitgliedstaat:	4.3. Örtliche/regionale Behörde:
5.2.	Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebs:	
		6. Betrieb(e) und Ort des Verladens zur Ausfuhr (Name und Anschrift des Betriebes/der Betriebe)
7.	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der	6.1. Haltungsbetrieb(e):
· ·	Sendung (4)	0.1. Haltungsoctrico(c).
7.	(I VW Figure between California Planes (5)	
7.1.	(LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (5)	
7.2.	Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	
	5. 1	
7.3.	Einzelheiten zur Identifizierung der Sendung (6):	
		6.2. Zugelassene Sammelstelle (6) (7).
8. 8.1. 8.2.	Angaben zur Identifizierung der Tiere und Untersuchu Tierart und/oder Kreuzungen: Individuelle Kennzeichnung der Tiere in der Sendung <sup>(8)</sup>	
	Amtliche Kennnummern (8)	Alter und Geschlecht (9) Untersuchungen (6)(10): .
		<u>.</u>
		·
	-	·
		•
	-	<u> </u>
		<u> </u>
		,
		,
		•
l		

#### 9. Öffentliche Gesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

- 9.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
- 9.2. Sie wurden nicht behandelt:
  - mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,
  - mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).

#### 10. Tiergesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

- (5) entweder (a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis und)
- (5) oder (a) i) Es ist seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schafund Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis und

  - b) in den letzten zwölf Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
- 10.2. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Nummer 10.1. gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.
- 10.3. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Nummer 6.1. gehalten, wobei
  - a) in den letzten 100 Tagen im (in den) Herkunftsbetrieb(en) und in Betrieben im Umkreis von 150 km um den Herkunftsbetrieb kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer H\u00e4morrhagie aufgetreten ist, und
  - b) in den letzten 40 Tagen im (in den) Herkunftsbetrieb(en) und in Betrieben im Umkreis von 20 km um den Herkunftsbetrieb kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Nummer 10.1. aufgetreten ist.
- 10.4. Nach bestem Wissen und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers sind folgende Anforderungen erfüllt:
  - a) Die Tiere stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:
    - i) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides var. mycoides (große Kolonien) in den letzten sechs Monaten,
    - ii) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,
    - iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,
    - iv) Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege:

<sup>(5)</sup> entweder <sup>(5)</sup> oder

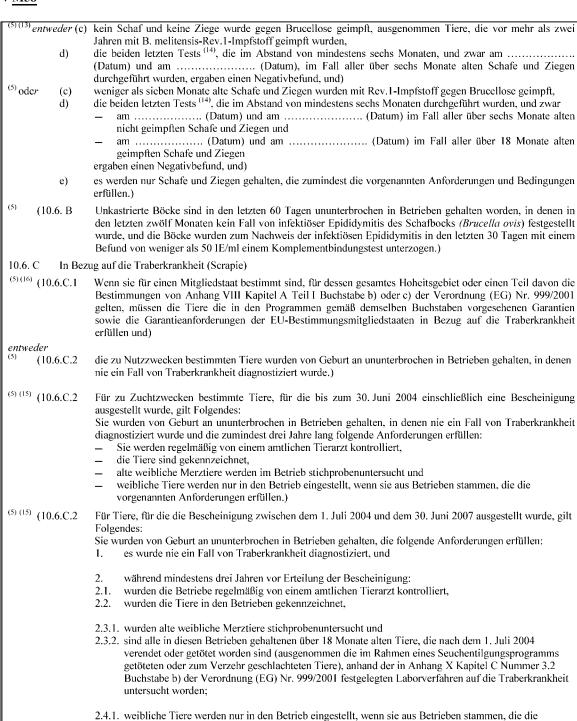
(in den letzten drei Jahren,)

- (in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht),
- b) sie fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem und
- sie waren in den drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.
- 10.5. Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Nummer 10.1. geimpft.
- 10.6.A Sie erfüllen folgende Anforderungen:

(5)(11) entweder (Sie stammen aus dem Gebiet gemäß Nummer 3.2., das amtlich als frei von Brucellose anerkannt wurde,)

- (5) oder (sie stammen aus den Betrieben gemäß Nummer 6.1., die in Bezug auf Brucellose (Brucella melitensis) folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen Krankheitsanzeichen,
  - eine repräsentative Anzahl von über sechs Monate alten Schafen und Ziegen wird j\u00e4hrlich serologisch auf Brucellose untersucht (12),

#### **▼**M58



Anforderungen der Nummern 1, 2.1., 2.2. und 2.3.1., erfüllen und

Nummern 1, 2.1., 2.2., 2.3.1., 2.3.2. und 2.4.1. erfüllen.)

2.4.2. ab dem 1. Juli 2004 werden Schafe und Ziegen mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammen, die die Anforderungen der

(5)(15) (	10.6.C.2	Für Tiere, für die die Bescheinigung nach dem 1. Juli 2007 ausgestellt wurde, gilt Folgendes: Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde und die zumindest drei Jahre lang folgende Anforderungen erfüllen:  — Sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert,  — die Tiere sind gekennzeichnet,
		alle über 18 Monate alten Tiere, die in diesen Betrieben verendet oder getötet worden sind (ausgenommen die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getöteten oder zum Verzehr geschlachteten Tiere), sind anhand der in Anhang X Kapitel C Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b) festgelegten Laborverfahren auf die Traberkrankheit untersucht worden und Schefengen in Anhang Schefen der Dieser und Anhang Anhang auf die Traberkrankheit untersucht worden und Schefen der Vergebergen und der Verge
		<ul> <li>Schafe und Ziegen mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR wurden nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammten, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen.)</li> </ul>
	(10.6.C.3	Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit festgestellt wurde.)
(5)(17)	(10.6. D	Die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantänisierung und mindestens 28 Tage später, nämlich am(Datum) und am(Datum), durchgeführt wurden, mit Negativbefund serologisch auf Antikörper gegen Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche untersucht, wobei die zweite Probe innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr gezogen wurde.)
10.7.		erden/wurden (5) ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) det, und zwar
<sup>(5)</sup> entwe <sup>(5)</sup> oder	(zu der	rektem Wege in die Europäische Gemeinschaft,) amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Nummer 6.2. innerhalb des Gebiets gemäß Nummer 10.1.,) d bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft: nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
	b)	nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Nummer 10.1. aufgetreten ist.
10.8.		ansportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich senen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.9.		rden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von ein Krankheitsanzeichen befunden.
10.10.	Transpo Desinfe	rden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am
11.	Transp	oortfähigkeit
	im Eir	terzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen nicht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie undere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
	Amtssiegel	l und Unterschrift
	Ausgestellt	in am
		(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Stempel)	
		(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

#### Erläuterungen

- (1) Lebende Schafe (Ovis aries) und Ziegen (Capra hircus), die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.
  - Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
  - Beim Transport in Containern oder Kisten unter Nummer 7.3. die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ergänzen.

#### **▼**M58

- (7) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß diesem Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (8) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - mit einer individuellen Kennnummer, anhand derer sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
  - Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch "Schaf" bzw. "Ziege" angeben.
- (9) Alter (in Monaten). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (10) Untersuchungen, denen das Tier gegebenenfalls vor der Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die untersucht wurde, unter Verwendung der entsprechenden Codes in folgender Reihenfolge angeben: Nummer 12: Brucellose (*B. melitensis* und *B. ovis*) Code "BRL"; Nummer 13: Bluetongue Code "BT" , enzootische Hämorrhagie der Hirsche Code "EHD".
- (11) Nur für ein Gebiet mit Eintrag "V" in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (12) Repräsentative Anzahl Tiere, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden müssen:
  - alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Böcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden,
  - alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Böcke, die gegen Brucellose geimpft wurden,
  - alle seit den letzten Tests in den Betrieb eingestellten Tiere,
  - 25 % aller weiblichen Tiere im gebärfähigen Alter (geschlechtsreife Tiere) oder laktierenden Tiere, jedoch mindestens 50
    Tiere.
- (13) Auszufüllen, wenn die Bestimmung ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats gemäß einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) ist.
- (14) Gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
  - Bei mehreren Herkunftsbetrieben deutlich das Datum des in den einzelnen Betrieben zuletzt durchgeführten Tests angeben.
- (15) Im Falle von Tieren, die ausschließlich für Zuchtzwecke bestimmt sind.
- (16) Vom Bestimmungsmitgliedstaat gem\u00e4\u00df Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates verlangte Garantien im Rahmen eines Programms zur Bek\u00e4mpfung der Traberkrankheit.
- (17) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag "A" gemäß Spalte 5 "S/Z" in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Untersuchungen auf Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
- (18) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gespernt hat.

#### Muster OVI-Y

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)	be	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von zur sofortigen Schlachtung estimmten Hausschafen und Hausziegen (') in die Europäische Gemeinschaft Nr. (') ORIGINAL
2	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	<b>3</b> 3.1 3.2	Herkunft der Tiere (³) Land:
		<b>4</b> 4.1	Zuständige Behörde Ministerium:
<b>5</b> 5.1	Vorgesehene Bestimmung der Tiere EU-Mitgliedstaat:	4.2	Dienststelle:
5.2	Name, Anschrift und Registernummer des Betriebs:	4.3	Örtliche/regionale Behörde:
		6	Betrieb(e) und Ort des Verladens zur Ausfuhr (Name und Anschrift des (der) Betriebs(-e)
7 7.1 7.2	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	6.1	Haltungsbetrieb(e):
7.3	Einzelheiten zur Identifizierung der Sendung (*):	6.2	Zugelassene Sammelstelle(*)(*):
8 8.1 8.2	Angaben zur Identifizierung der Tiere Tierart und/oder Kreuzungen:		Alter/Geschlecht(°)
8.3	Gesamtanzahl Tiere (in Zahl und Wort):		

9	Öffentliche Gesundheit					
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:					
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tierer aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.					
9.2	Sie wurden nicht behandelt					
	- mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,					
	<ul> <li>mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tier züchterischen Zwecke (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).</li> </ul>					
10	Tiergesundheit					
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:					
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode					
(°) entweder	[a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttal fieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootische Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis; und ]					
(5) oder	<ul> <li>[a) i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten fre von vesikulärer Stomatitis, und</li> </ul>					
	<ul> <li>ii) es gilt seit</li></ul>					
	b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.					
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemä Ziffer 6.1 gehalten,					
	<ul> <li>a) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 150 km den letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie aufgetreten ist und</li> </ul>					
	<ul> <li>in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der ande ren Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.</li> </ul>					
10.3	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müsser noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.					
10.4	Sie werden/wurden (²), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar					
(°) entweder	[ auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft, ]					
(5) oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,]					
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft					
	<ul> <li>nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen die ser Bescheinigung erfüllen, und</li> </ul>					
	<ul> <li>nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kei Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.</li> </ul>					
10.5	In Bezug auf die Traberkrankheit (Scrapie):					
(5) (10)	[Wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon di Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Teil I Nummer 3 Buchstabe b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ge ten, müssen die Tiere die in den Programmen gemäß dieser Nummer vorgesehenen Garantien erfüllen,] und					
(°) entweder	[sie wurden von Geburt an in Betrieben gehalten, in denen noch nie Scrapie-Fälle festgestellt wurden.]					
(5) oder	[es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidun 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall vo Scrapie festgestellt wurde.]					
10.6	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassene Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.					
10.7	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klini schen Krankheitsanzeichen befunden.					

10.8

Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am .........(1) auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

#### 11 Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.

#### **Amtssiegel und Unterschrift**



(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

#### Erläuterungen

- (') Lebende Schafe (Ovis aries) und Ziegen (Capra hircus), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

  Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden.
- (\*) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (\*) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (°) Nichtzutreffendes streichen.
- (°) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (') Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (°) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d.h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
  - Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch "Schaf" bzw. "Ziege" angeben.
- (9) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (") Garantien im Rahmen eines Programms zur Scraple-Bekämpfung, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates verlangt.
- (") Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.

#### Muster POR-X

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)		für die Einfuhr von	INÄRBESCHEINIGUNG I zu Zucht- und/oder Nutzzwecken sschweinen(') in die Europäische Gemeinschaft
			Nr. (²)	ORIGINAL
2	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3.2		iere(*)
<b>5</b> 5.1 5.2	Vorgesehene Bestimmung der Tiere EU-Mitgliedstaat: Name, Anschrift und Registernummer des Betriebs:	4.1 4.2  4.3	Dienststelle: Örtliche/regiona	le Behörde:  Ort des Verladens zur Ausfuhr
<b>7</b> 7.1 7.2	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung de Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer	6.1	(Name und Anso	chrift des (der) Betriebs(-e) (e):
7.3	Einzelheiten zur Identifizierung der Sendung ( <sup>®</sup> ):	6.2 	Zugelassene Sa	mmelstelle(°)("):
<b>8</b> 8.1 8.2	Angaben zur Identifizierung der Tiere und Untersuc Tierart: Individuelle Kennzeichnung der Tiere in der Sendung			
8.3	Amtliche Kennnummern(*)		Geschlecht (*)	Untersuchungen (*) (**)

9	Öffentliche Gesundheit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht weger Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tierer aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.		
9.2	Sie wurden nicht behandelt		
	- mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,		
	<ul> <li>mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tier züchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).</li> </ul>		
10	Tiergesundheit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode		
(³)entweder	[a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Afrikanische Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweiner und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und ]		
( <sup>5</sup> ) oder	[a) i) es ist [seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche](*), seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Afrikanische Schweinepest, Bläschenexanthem des Schweines, [klassischer Schweinepest](*) und [vesikulärer Schweine krankheit](*) und seit 6 Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und		
	ii) es gilt seit		
	<ul> <li>in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr vo Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.</li> </ul>		
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführter Klauentieren in Berührung gekommen.		
10.3	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, und während dieser Zeit ist weder im (in den) Herkunftsbetrieb(en) noch in Betrieben im Umkreis von 20 km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) ein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten.		
10.4 A	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.		
(°)('') [ 10.4.B	Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund auf Antikörper gegen die vesikuläre Schweinekrankheit und gegen die klassische Schweinepest untersucht. ]		
(°)(¹²) [ 10.4.C	Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einem gepufferten Brucella-Antigentest auf Schweinebrucellose unterzogen. ]		
10.5	Sie stammen aus Beständen, die nicht wegen im Rahmen des nationalen Programms zur Bekämpfung der Brucellose gesperrt sind.		
10.6	Sie werden/wurden(°), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) verser det, und zwar		
(5) entweder	[ auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft,]		
(5) oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,]		
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft		
	<ul> <li>a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die dieser Bescheinigung festgelegte Gesundheitsanforderungen erfüllen, und</li> </ul>		
	<ul> <li>b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruc der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.</li> </ul>		
10.7	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassene Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.		
10.8	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klin schen Krankheitsanzeichen befunden.		

10.9 Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ......(13) auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können. 11. Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind. (⁵)(¹⁴) [12 Besondere Anforderungen 12.1 Die Aujeszky' Krankheit ist in dem Land gemäß Ziffer 3.1 anzeigepflichtig. 12.2 Nach amtlichen Angaben sind in den letzten 12 Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb (en) gemäß Ziffer 6.1 und in Betrieben im Umkreis von 5 km weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festge-12.3 Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie wurden vor ihrer Versendung zur Ausfuhr von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 bzw. von Geburt an in anderen Betrieben mit demselben Gesundheitsstatus b) sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Ausfuhr in behördlich zugelassenen Stallungen quarantänisiert, ohne direkt oder indirekt mit anderen Suidae in Berührung gekommen zu sein; c) sie wurden anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach der Quarantänisierung entnommen wurden, mit Negativbefund einem ELISA-Test zum Nachweis in den letzten drei Monaten von gl-Antikörpern (15) unterzogen, und alle anderen Tiere in der Quarantänestallung haben auf diesen Test ebenfalls negativ reagiert; d) sie wurden nicht gegen Aujeszky' Krankheit geimpft, sind nicht mit geimpften Tieren in Berührung gekommen und der Herkunftsbestand wurde in den letzten 12 Monaten nicht geimpft.] (5)(16) [12.4 Amtssiegel und Unterschrift (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (Siegel) (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

#### Erläuterungen

- (') Lebende Schweine (Sus scrofa), die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.
  - Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwalgen Welterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (3) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (°) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (\*) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (') Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (\*) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- (°) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (\*) Untersuchungen, denen das Tier vor der Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C untersucht wurde, unter Verwendung der entsprechenden Codes in folgender Reihenfolge angeben: vesikuläre Schweinekrankheit Code "VSK", klassische Schweinepest Code "KSP", Brucellose Code "BRL", Aujeszky" Krankheit Code "AD" und transmissible Gastroenteritis Code "TGE".
- (") Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ,B'gemäß Spalte 5 ,ZG' in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (") Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag , C'gemäß Spalte 5 'ZG' in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (\*) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gespernt hat
- (") Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt, ausgenommen für Länder mit Eintrag "IX" gemäß Spalte 6 "Besondere Bedingungen" in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (°) Nach den Vorschriften von Anhang III der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission auszufüllen. Im Falle von über vier Monate alten Schweinen ist der Ganzvirus-ELISA anzuwenden.
- (16) Weitere Garantieanforderungen Finnlands in Bezug auf transmissible Gastroenteritis.

#### Muster POR-Y

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)		VETERINÄRBESCHEI für die Einfuhr von zur soforti bestimmten Hausschweinen (') Gemeinschaft	gen Schlachtung in die Europäische
			Nr. (²)	ORIGINAL
2	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3 3.1 3.2	Herkunft der Tiere (*) Land:	
		4	Zuständige Behörde	
<b>5</b> 5.1	Vorgesehene Bestimmung der Tiere EU-Mitgliedstaat:	4.1	Ministerium:	
5.2	Name, Anschrift und Registernummer des Betriebs:	4.3	Örtliche/regionale Behörde:	
		6	Betrieb(e) und Ort des Verlade	
7	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (°)	6.1	(Name und Anschrift des (der) E Haltungsbetrieb(e):	, ,
7.1 7.2	(LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:			
7.3	Einzelheiten zur Identifizierung der Sendung(*):			
		6.2	Zugelassene Sammelstelle (*) (*):	
8.2	Individuelle Kennzeichnung der Tiere in der Sendung(*)  Amtliche Kennnumme	ern (°)		Alter/Geschlecht(*)
8.3	Gesamtanzahl Tiere (in Zahl und Wort):			

9	Öffentliche Gesundheit	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.	
9.2	Sie wurden nicht behandelt	
	- mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,	
	<ul> <li>mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tier- züchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).</li> </ul>	
10	Tiergesundheit:  Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode	
(°) entweder	[a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und]	
(°) oder	[a) i) Es ist [seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche](*), seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, Bläschenexanthem des Schweines, [klassischer Schweinepest](*) und [vesikulärer Schweinekrankheit] (*) und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und	
	<ul> <li>ii) es gilt seit</li></ul>	
	<ul> <li>in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.</li> </ul>	
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.	
10.3	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, und während dieser Zeit ist weder im (in den) Herkunftsbetrieb(en) noch in Betrieben im Umkreis von 20km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) ein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten.	
10.4	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.	
10.5	Sie werden/wurden(°), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar	
(5) entweder	[auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft,]	
(°) oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,]	
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft	
	<ul> <li>a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen die ser Bescheinigung erfüllen, und</li> </ul>	
	<li>nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.</li>	
10.6	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.	
10.7	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klini- schen Krankheitsanzeichen befunden.	
10.8	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am	
11	Transportfähigkeit	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.	

(5) (11) [ <b>12</b>	Besondere Anforderungen			
12.1	Die Aujeszky' Krankheit ist in dem Land gemäß Ziffer 3.1 anzeigepflichtig.			
12.2	Nach amtlichen Angaben sind in den letzten 12 Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 und in Betrieber im Umkreis von 5 km weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt worden.			
12.3	Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:			
	<ul> <li>a) Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr im (in den Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten;</li> </ul>			
	b) sie wurden nicht gegen Aujeszky' Krankheit geimpft.]			
-	nd Unterschrift amam			
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)			
(Siegel)	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung			

#### Erläuterungen

- $\label{eq:continuous} \textbf{(')} \quad \text{Lebende Schweine (Sus scrofa), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.}$
- Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (°) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- $\label{eq:continuous} \textit{(i)} \quad \text{Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.}$
- $\ensuremath{^{\text{(s)}}}$  Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- $\label{eq:continuous} \mbox{(")} \quad \mbox{Geburtsdatum (TT/MM/JJ"). Geschlecht (M = m\"{a}nnlich, W = weiblich, K = kastriert).}$
- (\*) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (") Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt.

# **▼**<u>M56</u>

# Muster RUM

1.	Absender (Name und vollständige Anschrift)	fü	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von nicht domestizierten Tieren (¹), ausgenommen Suidae, in die Europäische Gemeinschaft					
			Nr: (2) ORIGINAL					
_		3.	Herkunft der Tiere (3)					
2.	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3.1.	Land: Gebietscode:					
		· 4.	Zuständige Behörde					
		٠	Ministerium:					
		4.2.	Dienststelle:					
5.	Vorgesehene Bestimmung der Tiere							
5.1. 5.2.	EU-Mitgliedstaat:		Örtliche/regionale Behörde:					
			P. C. L. L. L. T. T. A. C. L. L. L. L.					
		6.	Betrieb, in dem die Tiere zur Ausfuhr verladen werden (Name und Anschrift des Betriebs)					
7.	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der							
7.1.	Sendung (4) (LKW, Eisenbahnwaggonwagon, Schiff oder Flugzeug) (5):							
7.2.	Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:							
7.3.	Angaben zur Identifizierung der Sendung (6):							
8.	Angaben zur Identifizierung der Tiere und Tests							
8.1.	Tierart: (eine einzige Art)	***************************************						
8.2.	Individuelle Kennzeichnung der Tiere in der Sendung (?)							
	Amtliche Kennnummern (²)  Alter ur Geschlech		Tests (°) (°)					
8.3.	Gesamtzahl Tiere (in Zahl und Wort):							

# **▼**<u>M56</u>

9.	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten;
<u>9.2.</u>	Sie wurden nicht behandelt:
	— mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,
	<ul> <li>mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).</li> </ul>
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
<u>10.1.</u>	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscod
	a) Es war in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, in den letzten 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfieber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und in den letzten sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis, und
	b) in den letzten 12 Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Klauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten;
<u>10.2.</u>	Sie wurden gehalten
entweder	von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 und sind nicht mit weniger als sechs Monate alten in dieses Gebiet eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;
oder	im Versandland nach der Einfuhr während mindestens 60 Tagen, wenn es sich um Tiere der in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG genamten Arten handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Tierarten in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG festgelegten Bedingungen in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft aus einem Drittland eingeführt und die im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die EU vor in jedem Falle von anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsstatus haben, abgesondert wurden (1º).
10.3.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung im Haltungsbetrieb/Verladebetrieb <sup>(5)</sup> gemäß Ziffer 6 gehalten:
	a) in dem und in dessen Umkreis von 150 km in letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und Enzootischer Hamorrhagie der Hirsche aufgetreten ist und
	b) in dem und in dessen Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist;
<u>10.4.</u>	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft, und
(5) (11) entwe	der [sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand, und]
(5) (12) oder	sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen, und]
	sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und:
(5) (11) entwe	der [sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand,]
(5) (12) oder	[sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen.]
(5) oder	[es handelt sich um Kastraten jeden Alters.]



Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	am
(Siegel)	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)  (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)
	(value in Grone extraores), Qualiticatori una Anticoceze, intui gues contretentirenti

#### Erläuterungen

- (') Lebende Tiere der Ordnung der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) (ausgenommen Stidae, Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis, Ovis aries und
  - Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- Von der zuständigen Behörde erteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausführlandes.
- (8) Geburtsdatum (TT/MM/II), Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (\*) Tests, denen das Tier in den 30 Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die nach den Protokollen gemäß Teil 3 Abschnitt C oder nach Methoden, die der Bestimmungsmitgliedstaat verlangt, getestet wurde, unter Verwendung der Codes gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C angeben.
- (\*\*\*) In diesem Fall muss der Gesundheitsbescheinigung das amtliche Dokument betreffend die Quarantäne- und Testbedingungen gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG beiliegen (Muster "CAM").
- (1) Amtlich anerkannt tuberkulose-Jbrucellosefreie Regionen oder Bestände, die als den Anforderungen von Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates entsprechend anerkannt und mit Eintrag "VII" (Tuberkulose) bzw. "VIII" in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (in zuletzt geänderter Fassung) angegeben sind.
  (1) Tests, die nach den für die betreffende Krankheit in Anhang I Teil 3 Abschnitt C vorgesehenen Protokollen durchgeführt wurden; bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2nim oder mehr oder klinische Anzeichen wie Ödeme, seröse Ausschwitzungen, Schorf, Schmerzempfindlichkeit und/oder Entzündungen als positiv.
- (15) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gespernt hat.
- (14) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangt.

# **▼**<u>M54</u>

# Muster SUI

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)		VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von nicht domestizierten Suidae (¹) in die Europäische Gemeinschaft						
			Nr. (²)	ORIGINAL					
2	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)			ere(°)					
		4	Zuständige Bel						
<b>5</b> 5.1	Vorgesehene Bestimmung der Tiere EU-Mitgliedstaat:	4.1	Dienststelle:						
5.2	Name, Anschrift und Registernummer des Betriebs	s: 4.3	Örtliche/regional	e Behörde:					
		_		<b>Ort des Verladens zur Ausfuhr</b> hrift des Betriebs					
7.1 7.2	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnum	mer:							
7.3	Einzelheiten zur Identifizierung der Sendung( <sup>e</sup> ):								
8.1 8.2	Tierart:	ng(')	Geschlecht(*)	Untersuchungen(*)(*)					
8.3	Gesamtanzahi Tiere (in Zahl und Wort):								

#### 9 Öffentliche Gesundheit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen: 9.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten. 9.2 Sie wurden nicht behandelt: - mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates). 10 Tiergesundheit: Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen: 10.1 Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt: a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Klauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten. 10.2 Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind nicht mit weniger als sechs Monate alten in dieses Gebiet eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen. 10.3 Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb gemäß Ziffer 6 gehalten, und während dieser Zeit ist weder im Herkunftsbetrieb noch in Betrieben im Umkreis von 20 km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) ein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten. 10.4 A Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft. Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einem gepufferten Brucella-Antigentest zum Nachweis der Schweinebrucellose unterzogen. (°)(10) [10.4B Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund auf Antikörper gegen die vesikuläre Schweinekrankheit und gegen die klassische Schweinepest untersucht.] 10.5 Sie stammen aus Betrieben, die a) nicht im Rahmen eines nationalen Programms zur Bekämpfung und Tilgung der Brucellose und der enteroviralen Enzephalomyelitis (Teschener Krankheit) gesperrt sind und b) fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem. 10.6 Sie wurden von dem Betrieb gemäß Ziffer 6 auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft versendet und sind bis zu ihrer Versendung a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheiniauna erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist. 10.7 Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert. 10.8 Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden. 10.9 Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am .....(") auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot. Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können. 11 Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.

( <sup>5</sup> )( <sup>15</sup> ) [ <b>12</b>	Besondere Anforderungen
12.1	Die Aujeszky' Krankheit ist in dem Land gemäß Ziffer 3.1 anzeigepflichtig.
12.2	Nach amtlichen Angaben sind in den letzten 12 Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6 und in Betrieber im Umkreis von 5 km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeicher der Aujeszky' Krankheit festgestellt worden.
12.3	Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:
	<ul> <li>a) Sie wurden vor der Versendung zur Ausfuhr von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten im Herkunftsbetrieb gemäß Ziffer 6 bzw. von Geburt an in anderen Betrieben mit demselben Gesundheitsstatus gehalten;</li> </ul>
	<ul> <li>sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Ausfuhr in behördlich zugelassenen Stallungen quarantäni- siert, ohne direkt oder indirekt mit anderen Suidae in Berührung gekommen zu sein;</li> </ul>
	c) sie wurden anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach der Quarantänisierung entnommen wurden, mit Negativbefund einem ELISA-Test zum Nachweis in den letzten drei Monaten von gl-Antikörpern (1º) unterzogen, und alle anderen Tiere in der Quarantänestallung haben auf diesen Test ebenfalls negativ reagiert;
	d) sie wurden nicht gegen Aujeszky' Krankheit geimpft, sind nicht mit geimpften Tieren in Berührung gekommen, und dei Herkunftsbestand wurde in den letzten 12 Monaten nicht geimpft.
( <sup>5</sup> )( <sup>14</sup> ) [12.4	(weitere Anforderungen und/oder Tests)
Amtssiegel un	d Unterschrift
Ausgestellt in	am
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Siegel)	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

#### Erläuterungen

(1) Lebende Suidae, ausgenommen Schweine.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.

- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (\*) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (°) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (') Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
  - a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
  - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- $\label{eq:continuous} \mbox{(§)} \quad \mbox{Geburtsdatum} \mbox{(TT/MM/JJ} \mbox{). Geschlecht} \mbox{(M = m\"{a}nnlich, W = weiblich, K = kastriert)}$
- (\*) Untersuchungen, denen das Tier in den 30 Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die nach den Protokollen gemäß Teil 3 Abschnitt C oder nach Methoden, die der Bestimmungsmitgliedstaat verlangt, getestet wurde, unter Verwendung der Codes gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C angeben.
- (\*) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ,**B**\*gemäß Spalte 5 ,ZG\* in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (") Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat
- (°) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt.
- (°) Nach den Vorschriften von Anhang III der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission auszufüllen. Im Fall von über vier Monate alten Schweinen ist der Ganzvirus-ELISA anzuwenden.
- (  $\mbox{\sc ''}$  ) Weitere Garantieanforderungen Finnlands in Bezug auf transmissible Gastroenteritis.

# Besonderes Gesundheitsattest für Tiere, die vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf St. Pierre und Miquelon quarantänisiert wurden

#### CAM

#### 1. Quarantanebestätigung

#### 1.2. BRUCELLOSE

- a) B. abortus: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- b) B. ovis: KBR innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- c) B. melitensis: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.3. BLUETONGUE und ENZOOTISCHE HÄMORRHAGIE DER HIRSCHE

#### entweder

zwei Tests auf Bluctongue (kompetitiver ELISA) innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 21Tagen (6)

oder

die Tiere waren über 100 Tage in Quarantäne und die Station war während dieser Zeit frei von Blue Tongue-Vektoren (Culicoides), und es sind keine klinischen Krankheitsanzeichen festgestellt worden (%).

#### 1.4. TUBERKULOSE

 $zwei \, intradermale \, Tuberkulin proben \, gemäß \, Anhang \, B \, der \, Richtlinie \, 64/432/EG \, durch \, Applikation \, von \, Rinder- \, und \, Geflügeltuberkulin innerhalb \, von \, zwei \, Tagen \, nach \, der \, Einstellung \, und \, erneut \, frühestens \, 42 \, Tagen \, nach \, dem \, ersten \, Test \, der \, Gestling \, und \, erneut \, frühestens \, 42 \, Tagen \, nach \, dem \, ersten \, Test \, dem \, Gestling \, und \, Gestling \, Gestling$ 

- 1.5. MKS: ELISA zum Antikörpernachweis und Virusneutralisatonstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.6. RINDERPEST: kompetitiver ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.7. VESIKULÄRE STOMATITIS: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.8. RIFTTALFIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.9. LUMPY SKIN DISEASE: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.10. HÄMORRHAGISCHES KRIM-KONGO-FIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.11. SURRA: Blutmikroskopie innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen
- 1.12. BÖSARTIGES KATARRHALFIEBER: Immunfluoreszenztest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen

#### 2. Zusätzliche Garantien

2.1. RINDERLEUKOSE: AGID-Test oder ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen (soweit vom EU-Bestimmungsmitgliedstaat verlangt) (\*)

# 3. BEHANDLUNGEN

Die Tiere wurden folgenden Behandlungen unterzogen:

- 3.1. einer innerlichen und äußerlichen antiparasitären Behandlung während der Quarantäne
- 3.2. entweder
  - einer Streptomycin-Behandlung (25mg/kg) (6)
  - oder einer Antibiotikabehandlung gegen Leptospira spp .......mg/kg......) (6)

# **▼**<u>M56</u>

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	am
(Siegel)	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)  (Unterschrift des amtlichen Tierarztes Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

#### Erläuterungen:

- (1) Lebende Tiere der Familie der Camelidae.
- Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von nicht domestizierten Tieren, ausgenommen Suidae, in die Europäische Gemeinschaft (Muster "RUM") gemäß Anhang I Teil 2 der Entscheidung 79/5 42/EWG.
- $(\ref{eq:continuous}) \ \ Datum, an dem das letzte Tiere einer Gruppe in die Quarant\u00e4nestation eingestellt wurde.$
- (†) Testmethoden gemäß Anhang I Kapitel 2 Teil 4 Ziffer 1.1 der Entscheidung 79/542/EWG.
- $\begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} \beg$
- (6) Nichtzutreffendes streichen.
- NB: Probenahmen und Tests müssen unter Beachtung der Mindestzeitabstände zwischen den einzelnen Untersuchungen soweit wie möglich gruppiert durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Tiere unnötig manipuliert werden.

#### TEIL 3

# A — Addendum für den Fall des Seetransports von Tieren

(Auszufüllen und der Veterinärbescheinigung beizufügen, soweit die Beförderung zur Gemeinschaftsgrenze, wenn auch nur auf einer Teilstrecke, auf dem Seeweg erfolgt.)

rklärung des Schiffskapitäns
Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffes (Schiffsname
erklärt, dass die in der beiliegenden Veterinärbescheinigung (Nr ) genannten Tiere während des Transports
von
nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord verblieben sind und dass das Schiff auf
dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in
keinen Ort außerhalb von (Ausfuhrland) angelaufen hat. Während des Transports sind die
Tiere außerdem nicht mit anderen Tieren an Bord in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.
Geschehen zu
(Unterschrift des Schiffskapitäns)
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

#### B — Bedingungen für die Zulassung von Sammelstellen

Zugelassene Sammelstellen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- I. Sie stehen unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes.
- II. Sie liegen inmitten eines Gebiets von 20 km Durchmesser, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den 30 Tagen vor ihrer Inanspruchnahme als zugelassene Sammelstellen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
- III. Sie werden vor ihrer Inanspruchnahme als zugelassene Sammelstellen mit einem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes offiziell zur Abtötung der Erreger der Krankheit gemäß Ziffer II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
- IV. Sie umfassen, unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität: a) ein eigens dem Zusammenführen von Tieren vorbehaltenes Gelände, b) angemessene, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen zum Verund Entladen, zur artgerechten Unterbringung, zum Füttern und Tränken und erforderlichenfalls Behandeln der Tiere, c) geeignete Untersuchungsräume und Quarantäneställe, d) geeignete Ausrüstungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumen und LKWs, e) angemessene Lagerräume für Trockenfutter, Einstreu und Mist, f) ein angemessenes System zur Sammlung und Ableitung von Abwässern, g) ein Büro für den amtlichen Tierarzt.
- V. Bei Betrieb sind genügend Tierärzte anwesend, um alle Aufgaben zu bewältigen.
- VI. Es werden nur Tiere angenommen, die individuell so gekennzeichnet sind, dass ihre Herkunft ermittelt werden kann. In diesem Sinne müssen sich Besitzer oder Betreiber von Sammelstellen bei der Annahme von Tieren vergewissern, dass die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet und von den für die betreffende Tierart und Tierkategorie erforderlichen Gesundheitspapieren oder Gesundheitsbescheinigungen begleitet sind. Darüber hinaus sind Besitzer oder Betreiber von Sammelstellen verpflichtet, die Namen der Tiereigentümer, die Herkunft der Tiere, die Zugangs- und Abgangsdaten, die Kennnummern und Kennzeichen der Tiere oder die Registernummer des Herkunftsbestands, die Bestimmung der Tiere sowie die Zulassungsnummer des Spediteurs und die amtlichen Kennzeichen der die Tiere anlie-

fernden oder abholenden LKWs für die Dauer von mindestens drei Jahren in einem Register oder einer Datenbank zu erfassen.

- VII. Alle Sammelstellen passierenden Tiere erfüllen die zur Einfuhr der betreffenden Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft geltenden Gesundheitsanforderungen.
- VIII. Tiere, die in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden sollen und dabei Sammelstellen passieren, müssen anschließend innerhalb von sechs Tagen nach ihrer Ankunft verladen und unter folgenden Bedingungen auf direktem Weg an die Grenze des Ausfuhrlandes befördert werden: a) Sie kommen auf keinen Fall mit Klauentieren in Berührung, die die Bedingungen für die Einfuhr der betreffenden Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; b) sie werden so aufgeteilt, dass keine Sendung gleichzeitig Zucht-/Nutztiere und Schlachttiere enthält; c) sie werden in Transportmitteln oder Containern befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes amtlich zur Abtötung der Erreger der Krankheit gemäß Ziffer II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so geebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Fahrt nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.
- IX. Ist hinsichtlich der Ausfuhr von Tieren in die Europäische Gemeinschaft vorgesehen, dass die Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem Verladen getestet werden müssen, so umfasst dieser Zeitraum eine Frist von maximal sechs Tagen, ab der Ankunft der Tiere in der zugelassenen Sammelstelle an gerechnet, während der Tiere gesammelt werden.
- X. Das Ausfuhrland bestimmt die Sammelstellen, die für Zucht- und Nutztiere zugelassen werden, sowie diejenigen, die für Schlachttiere zugelassen werden, und teilt der Kommission und den zuständigen Zentralbehörden der Mitgliedstaaten Namen und Anschriften dieser Sammelstellen sowie jede spätere Änderung ihrer Koordinaten mit.
- XI. Das Ausfuhrland regelt die amtliche Überwachung zugelassener Sammelstellen und trägt dafür Sorge, dass die Überwachung ordnungsgemäß erfolgt.
- XII. Sammelstellen werden regelmäßig inspiziert, damit gewährleistet ist, dass die Zulassungsbedingungen auch weiterhin erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen und bei Aussetzung der Zulassung darf die Zulassung erst wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die vorgenannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

#### C — Protokolle für die Standardisierung von Materialien und Testmethoden

Tuberkulose (TBL)

Intrakutan-Monotest (einmalige Applikation von Rindertuberkulin) gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG. Im Fall von Suidae wird der Monotest gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG mit Geflügeltuberkulin vorgenommen, außer dass das Tuberkulin in die lose Haut unterhalb des Ohres eingespritzt wird.

Brucellose (Brucella abortus) (BRL)

Serumagglutinationstest, Komplementbindungstest, gepufferter Brucella-Antigentest und Enzymimmuntest (ELISA) gemäß Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG.

Brucellose (Brucella melitensis) (BRL)

Test gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

Enzootische Rinderleukose (EBL)

Agargel-Immundiffusionstest und Enzymimmuntest (ELISA) gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt A und C der Richtlinie 64/432/EWG.

Bluetongue (BT)

A. Blocking-ELISA oder kompetitiver ELISA nach folgendem Testprotokoll:

Mit der kompetitiven ELISA-Methode lassen sich mittels monoklonaler (3-17-A3) Antikörper Antikörper gegen alle bekannten BTV-Serotypen nachweisen.

Testprinzip ist die Unterbrechung der Reaktion zwischen dem BTV-Antigen und einer Gruppe monoklonaler Antikörper (3-17-A3) mit einer Testserumprobe. BTV-Antikörper im Testserum blockieren die Reaktivität des monoklonalen Antikörpers (Mak) und bewirken so eine Abschwächung der erwarteten Farbreaktion (nach Zugabe von enzymmarkiertem Anti-Maus-Antikörper und Chromogen/Substrat). Seren können bei einer einfachen Verdünnung von 1:5 getestet (Test einer Serum-Einfachverdünnung) oder, um Verdünnungsendpunkte zu erhalten, titriert werden (Test von Serumtitrationen — Anlage 2). Hemmwerte von über 50 % gelten als positiv.

#### Material und Reagenzien

- 1. Geeignete ELISA-Mikrotiterplatten
- 2. Antigen: als Zellextraktkonzentrat geliefert, wie nachstehend beschrieben aufbereitet und entweder bei -20 °C oder bei -70 °C gelagert
- 3. Blocking-Puffer: phosphatgepufferte Kochsalzlösung (PBS) mit 0,3 % BTV-negativem Serum ausgewachsener Rinder, 0,1 % (v/v) Tween-20 (geliefert als Polyoxyethylen-sorbitan-monolaurat-Sirup) in PBS
- 4. Monoklonale Antikörper: 3-17-A3 (geliefert als Hybridom-Gewebekulturüberstand), gegen das gruppenspezifische Polypeptid VP7 gerichtet, bei -20 °C gelagert oder gefriergetrocknet und vor der Verwendung im Verhältnis 1/100 mit Blocking-Puffer verdünnt
- Konjugat: Kaninchen-anti-Maus-Globulin (absorbiert und eluiert), an Meerrettichperoxidase konjugiert und bei 4 °C im Dunkeln aufbewahrt
- 6. Chromogen und Substrat: Orthophenyl-diamin (OPD-Chromogen) in einer Endkonzentration von 0,4 mg/ml in sterilem destilliertem Wasser. Wasserstoffperoxid (30 % w/v-Substrat) 0,05 % v/v unmittelbar vor der Verwendung zugegeben (5  $\mu l$   $H_2O_2$  per 10 ml OPD) (OPD mit Umsicht behandeln Gummihandschuhe tragen vermutetes Mutagen)
- 1-molare Schwefelsäure: Zugabe von 26,6 ml Säure in 473,4 ml destilliertes Wasser (Merke: Stets Säure in Wasser, nie Wasser in Säure geben.)
- 8. Orbitalschüttler
- 9. ELISA-Plattenlesegerät (Testergebnis kann visuell abgelesen werden.)

## Testformat

Cc: Konjugatkontrolle (kein Serum/kein monoklonaler Antikörper); C++: stark positive Serumkontrolle; C+: schwach positive Serumkontrolle; C-: negative Serumkontrolle; Cm: Mab-Kontrolle (kein Serum).

	Amage 1 — Setumenhachverdumiding (1.5)- Polinat (40 Setem/Platte)											
	Kont	rollen		Testseren								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A	Сс	C-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
В	Сс	C-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
С	C++	C++										
D	C++	C++										
Е	C+	C+										
F	C+	C+										
G	Cm	Cm										40
Н	Cm	Cm										40

Anlage 1 — Serumeinfachverdünnung (1:5)- Format (40 Seren/Platte)

Anlage 2 — Serumtitrationsformat (10 Seren/Platte)

	Kont	rollen		Testseren								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A	Сс	C-	1:5									1:5
В	Сс	C-	1:10									1:10
С	C++	C++	1:20									1:20
D	C++	C++	1:40									1:40
Е	C+	C+	1:80									1:80
F	C+	C+	1:160									1:160
G	Cm	Cm	1:320									1:320
Н	Cm	Cm	1:640									1:640

Testprotokoll

Vertiefungen 1A und 1B sind Blindkontrol-Konjugatkontrolle (Cc):

len, bestehend aus BTV-Antigen und Konjugat. Kann als Blindwert für das ELISA-Lese-

gerät verwendet werden.

Mab-Kontrolle (Cm): Spalten 1 und 2, Reihen G und H sind die

Mab-Kontrolle und enthalten BTV-Antigen, monoklonale Antikörper und Konjugat. Diese Vertiefungen entsprechen der stärksten Farbkonzentration. Der Durchschnittswert der OD-Ergebnisse (optische Dichte) dieser Kontrolle

entspricht 0 % des Hemmungswerts.

Positive Kontrolle (C++, C+): Spalten 1 und 2, Reihen C-D-E-F. Diese Ver-

tiefungen enthalten BTV-Antigen, BTV-stark bzw. -schwach positive Antiseren, Mab und

Konjugat.

Negative Kontrolle (C-): Vertiefungen 2A und 2B sind die negativen

Kontrollen; sie enthalten BTV-Antigen, BTVnegatives Antiserum, Mab und Konjugat.

Für großangelegte serologische Untersuchun-Testseren:

gen und schnelle Reihenuntersuchungen könnten Seren in einer einzigen Verdünnung von 1:5 (Anlage 1) getestet werden. Alternativ können 10 Seren in einer Verdünnungsreihe von 1:5 bis 1:640 (Anlage 2) getestet werden. Dies dürfte einen Anhaltspunkt für den Antikörpertiter in den Testseren geben.

# Verfahren

- 1. BTV-Antigen auf vortitrierte Konzentration in PBS verdünnen, zur Dispersion aggregierter Viren kurz sonifizieren (ist kein Sonicator vorhanden, kräftig pipettieren) und 50 µl in alle Vertiefungen der ELISA-Mikrotiterplatte geben. Antigen durch seitliches Klopfen an der Platte gleichmäßig verteilen.
- 2. Bei 37 °C 60 Minuten in einem Orbitalschüttler inkubieren. Platten dreimal mit nichtsteriler PBS waschen und mit Saugpapier trocken tupfen.
- 3. Kontrollvertiefungen: 100 1 Blocking-Puffer in Cc-Vertiefungen geben. 50  $\mu$ l positive und negative Kontrollseren, 1:5 verdünnt (10  $\mu$ l Seren + 40  $\mu$ l Blocking-Puffer), in die jeweiligen Vertiefungen C-, C+ and C++ geben. 50 µl Blocking-Puffer in die Mab-Kontrollvertiefungen geben.

Serumeinfachverdünnung: Testserum, 1:5 in Blocking-Puffer verdünnt, in Doppelvertiefungen der Spalten 3 bis 12 geben (10 μl Seren + 40 μl Blocking-Puffer),

Serumtitration: über acht Vertiefungen einzelner Spalten 3 bis 12 eine zweifache Verdünnungsreihe jeder Testprobe (1:5 bis 1:640) in Blocking-Puffer anlegen.

- Unmittelbar nach Zugabe der Testseren Mab 1:100 in Blocking-Puffer verdünnen und 50 μl in alle Plattenvertiefungen geben, Blindkontrollen ausgenommen.
- Bei 37 °C 60 Minuten in einem Orbitalschüttler inkubieren. Dreimal mit PBS waschen und trocken tupfen.
- 6. Kaninchen-anti-Maus-Konzentrat auf 1/5 000 in Blocking-Puffer verdünnen und 50  $\mu$ l in alle Plattenvertiefungen geben.
- Bei 37 °C 60 Minuten in einem Orbitalschüttler inkubieren. Dreimal mit PBS waschen und trockentupfen.
- 8. OPD auftauen und unmittelbar vor der Verwendung 5 μl Wasserstoffperoxid (30 %) in jede 10 ml OPD geben. 50 μl in alle Plattenvertiefungen geben. Während der Farbentwicklung ungefähr 10 Minuten ruhen lassen und Reaktion mit 1 M Schwefelsäure (50 μl je Vertiefung) stoppen. In den Mab-Kontrollvertiefungen und in den Vertiefungen, die Seren ohne Antikörper gegen BTV enthalten, sollte sich eine Farbreaktion zeigen.
- Plattenergebnisse entweder visuell oder mit einem Spektrophotometer ablesen und aufzeichnen.

## Ergebnisanalyse

Mittels geeigneter Software die OD-Werte und, ausgehend von dem für die Antigenkontrollvertiefungen verzeichneten Durchschnittswert, den Hemmungsprozentsatz (percentage inhibition — PI) für Test- und Kontrollseren, ausdrucken. Anhand der als OD- und PI-Werte ausgedrückten Daten lässt sich bestimmen, ob der Test innerhalb akzeptabler Grenzen durchgeführt wurde. Die oberen Kontrollgrenzen (upper control limits — UCL) und die unteren Kontrollgrenzen (lower control limits — LCL) für die Mab-Kontrolle (in Ermangelung von Testseren Antigen plus Mab) liegen zwischen den OD-Werten 0,4 und 1,4. Platten, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, werden verworfen

Ist keine geeignete Computersoftware vorhanden, OD-Werte mit einem ELISA-Drucker ausdrucken. Durchschnittlichen OD-Wert für die Antigenkontrollvertiefungen (der dem 100%-Wert entspricht) berechnen. 50%-OD-Wert bestimmen und die Positivität und Negativität jeder Probe manuell berechnen.

Hemmungsprozentsatz (PI-Wert) = 100 - ( OD jeder Testkontrolle / durch-schnittlicher OD von Cm)  $\times$  100.

Die Vertiefungen der Negativkontrolle und der Blindkontrolle (jeweils Doppelbestimmung) sollten PI-Werte zwischen + 25 % und - 25 % bzw. zwischen + 95 und + 105 % zeigen. Werte außerhalb dieser Grenzbereiche machen das Plattenergebnis zwar nicht ungültig, lassen jedoch vermuten, dass sich eine Hintergrundverfärbung ausbildet. Die stark und schwach positiven Kontrollseren sollen PI-Werte zwischen + 81 % und + 100 % bzw. zwischen + 51 % und + 80 % zeigen.

Der diagnostische Schwellenwert für Testseren ist 50 % (PI 50 % oder OD 50 %). Proben mit PI-Werten > 50 % sind negativ, Proben mit PI-Werten über oder unter dem Schwellenwert für die Doppelbestimmung gelten als unschlüssig und können durch Serumeinfachverdünnung (Tüpfelprobe) und/oder Serumtitration neu analysiert werden. Positive Proben können ebenfalls titriert werden, um einen Anhaltspunkt für den Grad der Positivität zu erhalten.

Visuelles Ablesen: Positive und negative Proben lassen sich leicht mit bloßem Auge ablesen; schwach positive oder stark negative Proben sind mitunter mit bloßem Auge schwerer zu interpretieren.

Aufbereitung des BTV-ELISA-Antigens

- 40-60 Roux konfluierender BHK-21-Zellen dreimal mit serumfreiem Eagle's Medium waschen und mit Bluetongue-Virus des Serotyps 1 in serumfreiem Eagle's Medium infizieren.
- Bei 37 °C inkubieren und täglich auf zytopathischen Effekt (CPE) kontrollieren.

- Ist die Zellveränderung (CPE) bei 90 % bis 100 % des Zellrasens jedes Roux-Kolbens vollständig, das Virus durch Abschütteln etwaiger noch am Glas haftender Zellen ernten.
- 4. Zum Pelletieren der Zellen bei 2 000 bis 3 000 rpm abzentrifugieren.
- 5. Überstand verwerfen und die Zellen in ungefähr 30 ml PBS mit 1 % "Sarkosyl" und 2 ml Phenylmethylsulphonyl-Fluorid (Lysispuffer) resuspendieren. Dies kann dazu führen, dass die Zellen gelieren; zur Reduzierung dieses Effekts kann mehr Lysispuffer zugegeben werden. (NB: Phenylmethylsulphonyl-Fluorid ist gesundheitsschädlich mit äußerster Vorsicht verwenden.)
- Die Zellen für 60 Sekunden mit einer Ultraschallsonde bei 30 Mikron lösen.
- 7. 10 Minuten bei 10 000 rpm zentrifugieren.
- Den Überstand bei + 4 °C lagern und das verbleibende Zellpellet in 10 bis 20 ml Lysispuffer resuspendieren.
- Insgesamt dreimal sonifizieren und klären; dabei den Überstand in jeder Phase lagern.
- 10. Die Überstände poolen und unter Verwendung einer Beckmann-Zentrifuge (30 ml Röhrchen und SW 28 Rotor) 120 Minuten bei 24 000 rpm (100 000 g) und + 4 °C über einem 5-ml-Kissen 40 %iger Saccharoselösung (w/v in PBS) zentrifugieren.
- Überstand verwerfen, Röhrchen gründlich ausspülen und das Pellet in PBS durch Sonifizieren resuspendieren. Das Antigen in aliquoten Teilen bei - 20 °C lagern.

Titration von BTV ELISA-Antigen

Zur Titration von Bluetongue-ELISA-Antigen wird der indirekte ELISA angewandt. Zweifache Antigenverdünnungen werden gegen eine konstante Verdünnung (1:100) monoklonaler Antikörper 3-17-A3 titriert. Protokoll:

- 1. BTV-Antigen, 1:20 in PBS verdünnt, mit einer Mehrkanalpipette in eine zweifache Verdünnungsreihe (50  $\mu$ l/Vertiefung ) über die gesamte Mikrotiterplatte titrieren.
- 2. 1 Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
- 3. Platten dreimal mit PBS waschen.
- 4. 50 μl monoklonale Antikörper 3-17-A3 ( 1:100 verdünnt) in jede Vertiefung geben.
- 5. Eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
- 6. Platten dreimal mit PBS waschen.
- 50 µl Kaninchen-anti-Maus-Globulin, gegen Meerrettichperoxidase konjugiert, in einer vortitrierten optimalen Konzentration in jede Vertiefung geben.
- 8. Eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
- Wie vorstehend beschrieben Substrat und Chromogen zugeben. Die Reaktion nach 10 Minuten durch Zugabe von 1 molarer Schwefelsäure (50 μl/ Vertiefung) stoppen.

Beim kompetitiven ELISA müssen die monoklonalen Antikörper überschüssig sein. Daher wird eine Antigenverdünnung gewählt, die auf der Titrationskurve (und nicht auf dem Plateau) liegt, die nach 10 Minuten ungefähr 0,8 OD ergibt.

B. Der Agargelimmundiffusionstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

#### Antigen

Das präzipitierende Antigen kann in jeder Zellkultur vorbereitet werden, in der sich ein Referenzstamm des Bluetonguevirus schnell vermehren kann. Es werden BHK- oder Verozellen empfohlen. Das Antigen ist am Ende des Viruswachstums im Überstand vorhanden, erfordert jedoch eine 50- bis 100-fache Konzentration, um wirksam zu sein. Dies kann mit jedem Standard-Proteinkonzentrationsverfahren erreicht werden; Viren im Antigen können durch Zugabe von 0,3 % (v/v) Beta-Propiolacton inaktiviert werden.

#### Bekanntes positives Kontrollserum

Unter Verwendung des internationalen Referenzserums und -antigens wird ein nationales Standardserum hergestellt, für ein optimales Volumenverhältnis zum internationalen Referenzserum standardisiert, gefriergetrocknet und bei jedem Test als das bekannte Kontrollserum verwendet.

Testserum

Verfahren:

1 % Agarose, in Borat oder Natriumbarbitolpuffer (pH 8,5 bis 9,0) vorbereitet, in eine Petrischale gießen (Mindesttiefe 3,0 mm). Ein Testschema von sieben feuchtigkeitsfreien Löchern von jeweils 5,0 mm Durchmesser in den Agar stanzen. Das Schema besteht aus einem zentralen Loch und sechs (im Radius von 3 cm) kreisförmig angeordneten peripheren Löchern. Das Standardantigen in das Zentralloch einpipettieren. In die peripheren Löcher 2, 4 und 6 das bekannte positive Serum, in die Löcher 1, 3 und 5 die Testseren geben. Die so vorbereitete Platte bis zu 72 Stunden bei Raumtemperatur in einer feuchten Kammer inkubieren.

Interpretation:

Ein Testserum ist positiv, wenn sich gegen das Antigen eine dünne Präzipitationslinie und gegen das Kontrollserum eine zusammenfließende Identitätslinie ausbildet. Ein Testserum ist negativ, wenn sich keine sichtbare Präzipitationslinie mit dem Antigen ausbildet und die Linie des Kontrollserum nicht gebogen ist. Die Petrischalen sollten gegen einen dunklen Hintergrund schräg beleuchtet untersucht werden.

Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

Der Agargelimmundiffusionstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

#### Antigen

Das präzipitierende Antigen kann in jeder Zellkultur vorbereitet werden, in der sich der (die) geeignete(n) Serotyp(en) des EHD-Virus schnell vermehren kann (können). Es werden BHK- oder Verozellen empfohlen. Das Antigen ist am Ende des Viruswachstums im Überstand vorhanden, erfordert jedoch eine 50- bis 100-fache Konzentration, um wirksam zu sein. Dies kann mit jedem Standard-Proteinkonzentrationsverfahren erreicht werden; Viren im Antigen können durch Zugabe von 0,3 % (v/v) Beta-Propiolacton inaktiviert werden.

#### Bekanntes positives Kontrollserum

Unter Verwendung des internationalen Referenzserums und -antigens wird ein nationales Standardserum hergestellt, für ein optimales Volumenverhältnis zum internationalen Referenzserum standardisiert, gefriergetrocknet und bei jedem Test als das bekannte Kontrollserum verwendet.

Testserum

Verfahren:

1 % Agarose, in Borat oder Natriumbarbitolpuffer (pH 8,5 bis 9,0) vorbereitet, in eine Petrischale gießen (Mindesttiefe 3,0 mm). Ein Testschema von sieben feuchtigkeitsfreien Löchern von jeweils 5,0 mm Durchmesser in den Agar stanzen. Das Schema besteht aus einem zentralen Loch und sechs (im Radius von 3 cm) kreisförmig angeordneten peripheren Löchern. Das Standardantigen in das Zentralloch einpipettieren. In die peripheren Löcher 2, 4 und 6 das bekannte positive Serum, in die Löcher 1, 3 und 5 die Testseren geben. Die so vorbereitete Platte bis zu 72 Stunden bei Raumtemperatur in einer feuchten Kammer inkubieren.

Interpretation:

Ein Testserum ist positiv, wenn sich gegen das Antigen eine dünne Präzipitationslinie und gegen das Kontrollserum eine zusammenfließende Identitätslinie ausbildet. Ein Testserum ist negativ, wenn sich keine sichtbare Präzipitationslinie mit dem Antigen ausbildet und die Linie des Kontrollserum nicht gebogen ist. Die Petrischalen sollten gegen einen dunklen Hintergrund schräg beleuchtet untersucht werden.

Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR)/infektiöse pustuläre Vulvo-Vaginitis (IVV)

A. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

Serum: Alle Seren vor der Verwendung 30 Minuten bei 56 °C

inaktivieren.

Verfahren: Für den konstant virusverändernden Serumneutralisa-

tionstest auf Mikrotiterplatten MDBK- oder andere empfängliche Zellen verwenden. Den Colorado-, Oxfordoder einen anderen Referenzstamm des Virus bei 100 TCID50 je 0,025 ml verwenden. Inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einer gleichen Menge (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der MDBK-Zellen die Virus-Serum-Mischungen 24 Stunden bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayer-Kultur bil-

det.

Kontrollen: i) Prüfung der Virusinfektiosität, ii) Kontrollen der Se-

rumtoxizität, iii) Kontrollen der unbeimpften Zellkultu-

ren, iv) Referenzantiseren.

Interpretation: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und die Titer-

werte des im Test verwendeten Virus werden nach drei bis sechs Tagen Inkubation bei 37 °C abgelesen. Serumtiter gelten als negativ, wenn bei einer Verdünnung von 1:2 (unverdünntes Serum) keine Neutralisa-

tionsreaktion eintritt.

B. Jeder andere Test, der in der Entscheidung 93/42/EG der Kommission über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bei Rindern, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, anerkannt ist.

Maul- und Klauenseuche (MKS)

A. Speiseröhren-/Rachenabstrichproben werden nach folgendem Protokoll entnommen und getestet:

Reagenzien:

Vor der Entnahme das Transportmedium vorbereiten. Mengen von jeweils 2 ml in so viele Behältnisse geben, wie Tiere zu untersuchen sind. Die Behältnisse sollten gefrierfest und zur Beförderung über festem CO2 oder Flüssigstickstoff geeignet sein. Proben werden mit einem speziell konzipierten Sputumschabelöffel oder "Probang"-Probengerät entnommen. Zur Entnahme das Probengerät durch das Maul über den Zungenrücken in die obere Speiseröhre einführen. Es sollte versucht werden, das Oberflächenepithel der oberen Speiseröhre und des Rachens durch direkte Seitwärts- und Rückwärtsbewegungen abzuschaben. Das Probang-Gerät herausnehmen, möglichst nachdem das Tier geschluckt hat. Der Schabelöffel sollte voll sein und ein Gemisch aus Schleim, Speichel, Speiseröhrenflüssigkeit und Zelldebris enthalten. Es sollte sichergestellt werden, dass jede Probe eine gewisse Menge sichtbares Zellmaterial enthält. Jede grobe Behandlung des Tieres, die Bluten verursachen könnte, ist tunlichst zu vermeiden. Bei bestimmten Tieren sind die Proben möglicherweise stark mit Panseninhalt kontaminiert und sollten verworfen werden. Das Maul des betreffenden Tieres ist mit Wasser oder vorzugsweise physiologischer Kochsalzlösung auszuspülen, bevor eine weitere Probe entnommen wird.

Behandlung der Proben:

Jede Probe, die mit dem Probang-Gerät entnommen wurde, ist auf Qualität zu prüfen. 2 ml Probenmaterial werden mit gleicher Menge Transportmedium in ein gefrierfestes Röhrchen gegeben. Die Röhrchen fest verschrauben, verplomben, desinfizieren und etikettieren. Die Proben kühl (+ 4 °C) aufbewahren und innerhalb von drei bis vier Stunden untersuchen oder

bis zur Untersuchung auf Trockeneis (- 69 °C) oder Flüssigstickstoff gefroren halten. Nach jeder Beprobung ist das Probang-Gerät zu desinfizieren und dreimal mit sauberen Wasser abzuspülen.

MKSV-Testung:

Primärkulturen aus Rinderschilddrüsenzellen mit den Proben beimpfen (mindestens drei Röhrchen je Probe). Es können auch andere empfängliche Zellen wie beispielsweise primäre Rinder- oder Schweinenierenzellen verwendet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Letztere für bestimmte MKS-Virusstämme weniger empfindlich sind. Die Röhrchen bei 37 °C im Rollerapparat inkubieren und 48 Stunden lang täglich auf Auftreten eines zytopathischen Effekts (CPE) untersuchen. Negative Kulturen nach 48 Stunden auf frische Gewebekulturen übertragen (Blindpassage) und erneut untersuchen. Die Spezifität jedes CPE ist zu bestätigen.

#### Empfohlene Transportmedien:

- 0,08 M Phosphatpuffer, pH 7,2, mit 0,01 % Rinderserumalbumin, 0,002 % Phenolrot und Antibiotika.
- Gewebekulturmedium (z. B. Eagle's MEM) mit 0,04 M Hepes-Puffer, 0,01 % Rinderserumalbumin und Antibiotika, pH 7,2.
- Antibiotika (per ml Endlösung) sollten dem Transportmedium zugegeben werden, z. B.: Penizillin 1 000 IE, Neomycin-Sulphat 100 IE, Polymyxin-B-Sulphat 50 IE, Mycostatin 100 IE.
- B. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Potokoll durchgeführt:

Reagenzien:

MKSV-Antigen in Zellkulturen oder auf Rinderzungen vorbereiten und bei - 70 °C oder weniger oder nach Zugabe von 50 % Glycerol bei - 20 °C aufbewahren und als Vorratsantigen verwenden. MKSV ist unter diesen Bedingungen stabil, und Titerwerte sind über Monate hinweg wenig veränderlich.

Verfahren:

Der Test wird mit empfänglichen Zellen wie IB-RS-2, BHK-21 oder Kälbernierenzellen in flachgrundigen Mikrotiterplatten durchgeführt. Testseren werden 1:4 in serumfreiem Zellkulturmedium unter Zugabe von 100 IE/ml Neomycin oder anderer geeigneter Antibiotika verdünnt. Seren werden 30 Minuten bei 56 °C inaktiviert, und 0,05-ml-Mengen werden verwendet, um mit 0,05 ml Ösen zweifache Verdünnungsreihen auf Mikrotiterplatten anzulegen. Vortitrierte Viren, die ebenfalls in serumfreiem Kulturmedium verdünnt wurden und 100 TCID 50/0,05 ml aufweisen, in jede Vertiefung geben. Nach einer für die Neutralisation erforderlichen Inkubation von 1 Stunde bei 37 °C 0,05 ml Suspensionszellen mit 0,5 bis 1,0  $\times$  106 Zellen je 1 ml in Zellkulturmedium, das MKSV-antikörperfreies Serum enthält, in jede Vertiefung geben und die Platten versiegeln. Platten bei 37 °C inkubieren. Monolayer konfluieren normalerweise innerhalb von 24 Stunden. Der zytopathische Effekt ist nach 48 Stunden in der Regel ausgeprägt genug, um unter dem Mikroskop abgelesen werden zu können. Zu diesem Zeitpunkt kann ein endgültiges mikroskopisches Ergebnis abgelesen werden, oder die Platten können fixiert und zum makroskopischen Lesen beispielsweise mit 10 % Formol-Kochsalzlösung und 0,05 % Methylenblau angefärbt werden.

Kontrollen:

Die Kontrollen bei jedem Test umfassen homogenes Antiserum mit einem bekannten Titer, eine Zellkontrolle, eine Kontrolle der Serumtoxizität, eine Mediumkontrolle und eine Virustitration, auf deren Grundlage die eigentliche Virusmenge im Test berechnet wird.

Interpretation:

Vertiefungen mit eindeutigem zytopathischen Effekt gelten als infiziert, und Neutralisationstiter werden ausgedrückt als Reziprokwert der in den Serum-Virus-Mischungen beim 50%-Endpunkt (geschätzt nach der Spearman-Karber-Methode) (Karber, G., 1931, Archiv für Ex-

perimentelle Pathologie und Pharmakologie, 162, 480.) vorhandenen Serumendverdünnung. Testergebnisse sind gültig, wenn im Test die tatsächlich verwendete Virusmenge je Vertiefung zwischen 101,5 und 102,5 TCID50 und der Titer des Referenzserums mindestens das Zweifache des erwarteten Titerwerts beträgt (geschätzt aus früheren Titrationen). Liegen die Kontrollen außerhalb dieser Ergebnisse, muss der Test wiederholt werden. Ein Endpunkttiter von 1:11 oder weniger gilt als negativ.

C. Nachweis und Quantifizierung von Antikörpern erfolgen nach folgendem ELISA-Testprotokoll:

Reagenzien:

Kaninchen-Antiseren gegen 146S-Antigen von sieben MKSV-Typen, verwendet in vorbestimmter optimaler Konzentration in Karbonat-Bicarbonat-Puffer mit einem pH-Wert von 9,6. Antigene aus selektierten Virusstämmen, auf Monolayern von BHK-21-Zellen angezüchtet, vorbereiten. Die ungereinigten Überstände nach dem vorgegebenen Protokoll, jedoch ohne Serum, verwenden und vortitrieren, um eine Verdünnung zu erhalten, die nach Zugabe einer identischen Menge PBST (phosphatgepufferte Kochsalzlösung mit 0,05 % Tween-20 und Phenolrot-Indikator) ein OD-Ergebnis von 1,2 bis 1,5 gewährleistet. Die Viren können inaktiviert verwendet werden. PBST als Verdünnungsmittel verwenden. Meerschweinchen-Antiseren durch Beimpfung von Meerschweinchen mit 146S-Antigen jedes Serotyps vorbereiten. In PBST mit 10 % normalem Rinderserum und 5 % normalem Kaninchenserum eine vorbestimmte optimale Konzentration herstellen. An Meerrettichperoxidase konjugiertes Kaninchen-anti-Meerschweinchen-Immunglobulin in vorbestimmter optimaler Konzentration in PBST mit 10 % normalem Rinderserum und 5 % normalem Kaninchenserum verwenden. Testseren in PBST verdünnen.

## Verfahren:

- 1. ELISA-Platten mit 50 µl Kaninchen-Antiseren über Nacht in einer feuchten Kammer bei Raumtemperatur beschichten.
- 2. 50 µl einer doppelten zweifachen Verdünnungsreihe jedes Testserums, beginnend mit 1:4, in U-förmigen Mikrotiterplatten (Trägerplatten) vorbereiten. 50 µl einer konstanten Antigendosis in jede Vertiefung geben, und die Mischungen über Nacht bei 4 °C ruhen lassen. Durch Zugabe des Antigens wird die Ausgangsserumverdünnung auf 1:8 reduziert.
- 3. ELISA-Platten fünfmal mit PBST waschen.
- 4. 50 µl der Serum-Antigen-Mischungen von den Trägerplatten auf die mit Kaninchenserum beschichteten ELISA-Platten übertragen und eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
- 5. Nach dem Waschen 50 µl Meerschweinchen-Antiserum gegen das Antigen gemäß Nummer 4 in jede Vertiefung geben. Platten 1 Stunde bei 37 ° C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
- 6. Platten waschen und 50 µl an Meerrettichperoxidase konjugiertes Kaninchen-anti-Meerschweinchen-Immunglobulin in jede Vertiefung geben. Platten 1 Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
- 7. Platten waschen und 50 µl Orthophenylen-Diamin mit 0,05 % H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> (30 %) w/v in jede Vertiefung geben.
- 8. Reaktion nach 15 Minuten mit 1,25M H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub> stoppen.

Platten spektrophotometrisch bei 492 nm auf einem an einen Mikrocomputer angeschlossenen ELISA-Lesegerät ablesen.

Kontrollen: Für jedes verwendete Antigen 40 serumfreie Vertiefun-

gen mit in PBST verdünntem Antigen. Eine doppelte zweifache Verdünnungsreihe mit homologem Rinderreferenzantiserum. Eine doppelte zweifache Verdünnungs-

reihe mit negativem Rinderserum.

Interpretation: Antikörpertiter werden ausgedrückt als Endverdünnung

von Testseren, die 50 % des durchschnittlichen OD-

Wertes in den serumfreien Viruskontrollvertiefungen ergeben. Titerwerte über 1:40 gelten als positiv.

Referenzen:

Hamblin C, Barnett ITR und Hedger RS (1986): "A new enzyme-linked immunosorbent assay (ELISA) for the detection of antibodies against foot-and-mouth disease virus. Journal of Immunological Methods, 93", 115 bis 121.11.

Aujeszky' Krankheit (AK)

A. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Potokoll durchgeführt:

Serum: Alle Seren vor der Verwendung 30 Minuten bei 56 °C

inaktivieren.

Verfahren: Für den konstant virusverändernden Serumneutralisa-

tionstest auf Mikrotiterplatten Verozellen oder andere empfängliche Zellen verwenden. Den AK-Virus bei 100 TCID50 je 0,025 ml verwenden. Inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einer gleichen Menge (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der geeigneten Zellen die Virus-Serum-Mischungen 24 Stunden bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayer-Kultur bil-

det.

Kontrollen: i) Prüfung der Virusinfektiosität, ii) Kontrollen der Se-

rumtoxizität, iii) Kontrollen der unbeimpften Zellkultu-

ren, iv) Referenzantiseren.

Interpretation: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und die Titer-

werte des im Test verwendeten Virus werden nach drei bis sieben Tagen Inkubation bei 37 °C abgelesen. Serumtiter von weniger als 1:2 (unverdünntes Serum)

gelten als negativ.

B. Jeder andere Test, der in der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission über ergänzende Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen, die für bestimmte Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, hinsichtlich der Aujeszky' Krankheit, anerkannt ist.

Transmissible Gastroenteritis (TGE)

Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Potokoll durchgeführt:

Serum: Alle Seren vor der Verwendung 30 Minuten bei 56 °C

inaktivieren.

Verfahren: Für den konstant virusverändernden Serumneutralisations-

test auf Mikrotiterplatten A72-Zellen (Hundetumorzellen) oder andere empfängliche Zellen verwenden. Den TGE-Virus bei 100 TCID50 je 0,025 ml verwenden. Inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einer gleichen Menge (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der geeigneten Zellen die Virus-Serum-Mischungen 30 bis 60 Minuten bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayer-Kultur bildet.

Jede Zelle erhält 0,1 ml Zellsuspension.

Kontrollen: i) Prüfung der Virusinfektiosität, ii) Kontrollen der Serum-

toxizität, iii) Kontrollen der unbeimpften Zellkulturen, iv)

Referenzantiseren.

Interpretation: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und die Titerwerte des im Test verwendeten Virus werden nach drei bis fünf

Tagen Inkubation bei 37 °C abgelesen. Serumtiter von weniger als 1:2 (Endverdünnung) gelten als negativ. Wirken unverdünnte Serumproben auf die Gewebekulturen toxisch, so können diese Seren vor ihrer Verwendung im Test 1:2 verdünnt werden, was einer Serumendverdünnung von 1:4 entspricht. Serumtiter von weniger als 1:4 (Endverdünnung)

gelten in diesen Fällen als negativ.

#### Vesikuläre Schweinekrankheit (VSK)

Tests auf vesikuläre Schweinekrankheit (VSK) werden gemäß der Entscheidung 2000/428/EG der Kommission durchgeführt.

#### Klassische Schweinepest (KSP)

Tests auf klassische Schweinepest (KSP) werden gemäß der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission durchgeführt.

Für KSP-Tests gelten die Leitlinien des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, Kapitel 2.1.13.

Die Empfindlichkeit und Spezifität des serologischen KSP-Tests sollte von einem nationalen Labor geprüft werden, das über ein angemessenes Qualitätssicherungssystem verfügt. Die angewandten Testmethoden müssen den Nachweis einer Reihe schwach und stark positiver Referenzseren und den Nachweis von Antikörpern in der früheren Krankheits- und Genesungsphase gewährleisten.

#### TEIL 4

#### Tierart

#### **▼**M56

	Taxon	
ORDNUNG	FAMILIE	GATTUNG UND ART
Artiodactila	Camelidae	Camelus ssp., Lama ssp., Vicugna ssp.

#### Tiergesundheitsbedingungen

Einfuhr- und Quarantänebedingungen für Tiere, die in den sechs Monaten vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden

#### Kapitel 1

## Haltung und Quarantäne

- 1. Tiere, die nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden, müssen vor der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft während mindestens 60 Tagen in einer zugelassenen Quarantänestation gehalten werden. Dieser Zeitraum kann für bestimmte Tierarten je nach Testanforderungen verlängert werden. Darüber hinaus müssen die Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) Verschiedene Tiersendungen k\u00f6nnen gleichzeitig in die Quarant\u00e4nestation eingestellt werden. Bei der Einstellung sollten jedoch alle Tiere ein und derselben Art als eine zusammengeh\u00f6rige Gruppe angesehen und als solche behandelt werden. Die Quarant\u00e4ne beginnt in diesem Falle f\u00fcr die gesamte Gruppe an dem Tag, an dem das letzte Tier eingestellt wurde.
  - b) Innerhalb der Quarantänestation sind die einzelnen Tiergruppen so abzusondern, dass sie weder direkt noch indirekt mit anderen Tieren in Berührung kommen, einschließlich etwa vorhandenen Tieren aus anderen Sendungen. Die einzelnen Tiersendungen dürfen die zugelassene Quarantänestation nicht verlassen, und müssen vor Vektorinsekten geschützt werden.
  - c) Wird die Absonderungsvorschrift während der Quarantäne für eine gegebenen Gruppe nicht eingehalten und kommt es zu Kontakten mit anderen Tieren, so gilt die Quarantäne als null und nichtig, und die betreffende Tiergruppe muss für dieselbe Dauer eine neue Quarantäne beginnen.
  - d) In der Station eingestellte Tiere, die in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, sind unter folgenden Bedingungen direkt zu verladen und zu versenden:
    - Sie dürfen nicht mit Tieren in Berührung gekommen sein, die die Gesundheitsanforderungen für die Einfuhr der betreffen den Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen;
    - ii) sie sind so in Sendungen einzuteilen, dass kein Kontakt mit Tieren, die für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft nicht in Frage kommen, möglich ist;
    - iii) sie sind in Transportmitteln oder Containern zu befördern, die vor ihrer Verwendung mit einem in St. Pierre und Miquelon amtlich zur Abtö-

tung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Fahrt nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

- Die Quarantäneeinrichtungen müssen zumindest die Mindestanforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG sowie die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Sie stehen unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes.
  - b) Sie liegen inmitten eines Gebiets von 20 km Durchmesser, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den 30 Tagen vor ihrer Inanspruchnahme als Quarant\u00e4nestation kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
  - c) Sie werden vor ihrer Verwendung zur Quarantänisierung von Tieren mit einem in Saint Pierre und Miquelon amtlich zur Abtötung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
  - d) Sie umfassen unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität
    - Räumlichkeiten zur Quarantänisierung von Tieren, einschließlich tiergerechte Stallungen;
    - ii) geeignete Räumlichkeiten, die
      - leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,
      - einschließlich Anlagen zum sicheren Ver- und Entladen von Tieren,
      - Vorrichtungen zum vorschriftsgemäßen Füttern und Tränken der Tiere,
      - alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen gestatten;
    - iii) geeignete Untersuchungsräume und Isolierstationen;
    - iv) geeignete Ausrüstungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumen und Fahrzeugen;
    - v) eine angemessene Lagerfläche für Futter, Streu und Mist;
    - vi) ein geeignetes Abwasserableitungssystem;
    - vii) ein Büro für den amtlichen Tierarzt.
  - e) Ist die die Station in Betrieb, so sind genügend Tierärzte anwesend, um alle Aufgaben zu bewältigen.
  - f) Es werden nur Tiere aufgenommen, die individuell so gekennzeichnet sind, dass ihre Herkunft zweifelsfrei ermittelt werden kann. In diesem Sinne müssen sich Besitzer oder Betreiber der Quarantänestation bei der Aufnahme von Tieren vergewissern, dass diese ordnungsgemäß gekennzeichnet und von den für die betreffende Tierart und Tierkategorie erforderlichen Gesundheitspapieren oder Gesundheitsbescheinigungen begleitet sind. Der Besitzer oder Betreiber der Station ist außerdem verpflichtet, in entsprechenden Büchern oder einer Datenbank die Namen der Tierbesitzer sowie Herkunft, Einstallungs- und Ausstallungsdaten, Nummern und Kennzeichnungen der Tiere und ihre Bestimmung einzutragen, und diese Angaben mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
  - g) Die zuständige Behörde regelt die amtliche Überwachung der Quarantänestation und trägt dafür Sorge, dass diese Überwachung effektiv stattfindet; unter anderem ist regelmäßig zu kontrollieren, ob die Zulassungsbedingungen nach wie vor erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen und bei Aussetzung der Zulassung darf letztere erst wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die vorgenannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

# Kapitel 2

#### Nachweisverfahren

# 1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Tiere sind den nachstehend beschriebenen Tests zu unterziehen. Dazu werden, soweit anderweitig nicht anders geregelt, frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne Blutproben gezogen. Die Laboranalyse erfolgt in

einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft, und eine Beschreibung aller durchgeführten Tests, Testbefunde, Impfungen und Behandlungen sind der Gesundheitsbescheinigung beizufügen. Um Interventionen am Tier auf ein Minimum zu begrenzen, sind Probenahmen, Tests und etwaige Impfungen unter Beachtung der in den Testprotokollen vorgegebenen Mindestzeitabstände so weit möglich zusammenzufassen.

#### 2. BESONDERE BEDINGUNGEN

#### 2.1 KAMELIDEN

#### 2.1.1. Tuberkulose

- a) Testverfahren: komparative Intrakutanreaktion: Applikation von PPD-Rinder- und Geflügeltuberkulin in Einklang mit den Standards für die Herstellung von Rinder- und Geflügeltuberkulinen gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates. Injiziert wird hinter der Schulterblattgräte (Achselgegend) nach dem Verfahren gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.
- b) Zeitplan: Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarant\u00e4nestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.
- c) Ergebnisauswertung:

Die Reaktion gilt als

- negativ, wenn die Hautdickenzunahme weniger als 2 mm beträgt,
- positiv, wenn die Hautdickenzunahme über 4 mm beträgt,
- unschlüssig, wenn die Hautdickenzunahme bei Rinder-PPD zwischen 2 mm und 4 mm oder aber über 4 mm beträgt, jedoch geringer ist als die Hautdickenzunahme bei Geflügel-PPD

#### d) Mögliche Maßnahmen nach dem Test

Reagiert ein Tier auf die Intrakutan-Injektion von Rinder-PPD positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Reagieren mehrere Tier der Gruppe positiv, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

Zeigen ein oder mehrere Tiere unschlüssige Reaktionen, so ist die gesamte Gruppe nach 42 Tagen einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

## 2.1.2. Brucellose

- a) Testverfahren:
  - B. Abortus: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung ein Komplementbindungstest durchzuführen.
  - B. Melitensis: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung nach dem Verfahren von Anhang C der Richtlinie 91/68/EG ein Komplementbindungstest durchzuführen.
  - B. Ovis: Komplementbindungstest gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EG
- b) Zeitplan: Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarant\u00e4nestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.

# c) Ergebnisauswertung:

Eine positive Testreaktion ist eine Reaktion im Sinne von Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG.

d) Mögliche Maßnahmen nach dem Test:

Reagiert ein Tier auf einen der Tests positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die auf zwei aufeinander folgende Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.

#### 2.1.3. Bluetongue und Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

 Testverfahren: AGID-Test gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG.

Bei positiver Reaktion sind die Tiere gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG einem kompetitiven ELISA zu unterziehen, um zwischen den beiden Krankheiten zu differenzieren.

#### b) Zeitplan:

Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 21 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test:

#### i) Bluetongue

Reagieren ein oder mehrere Tiere beim ELISA gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG positiv, so sind das(die) betreffende(n) Tier(e) aus der Grupe auszuschließen, und die verbleibende Gruppe wird ab dem Tag, an dem die Proben für den betreffenden Test gezogen wurden, für 100 Tage quarantänisiert. Die Gruppe gilt erst dann als seuchenfrei, wenn bei regelmäßigen amtstierärztlichen Kontrollen während der gesamten Dauer der Quarantäne keine klinischen Krankheitssymptome nachgewiesen wurden und die Quarantänestation frei von Bluetongue-Vektoren (Culicoides) geblieben ist.

Zeigen sich während der vorgenannten Quarantäne bei einem weiteren Tier klinische Krankheitssymptome, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

ii) Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

Zeigen sich beim Bestätigungs-ELISA bei einem oder mehreren positiven Tieren Antikörper gegen EHD-Virus, so gelten das (die) betreffende(n) Tier(e) als positiv und werden aus der Gruppe ausgeschlossen. In diesem Falle muss die gesamte Gruppe Wiederholungstests unterzogen werden, wobei der erste Test frühestens 21 Tage nach dem erstem Positivbefund und der zweite Wiederholungstest frühestens 21 Tage nach dem ersten Test durchgeführt werden muss und beide Tests einen Negativbefund ergeben müssen. Zeigen weitere Tiere beim den Wiederholungstests positive Reaktionen, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

#### 2.1.4. Maul- und Klauenseuche

- a) Testverfahren: Diagnosetests (Probang-Test und serologische Untersuchungen) mittels ELISA und NV-Techniken nach den Protokollen gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG des Rates.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier beim MKSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

Anmerkung: Jeder Nachweis von Antikörpern gegen strukturelle oder nicht strukturelle Proteine des MKS-Virus werden unbeschadet des Impfstatus als Folge einer früheren MKS-Infektion angesehen.

#### 2.1.5. Rinderpest

- a) Testverfahren: Der kompetitive ELISA gemäß den Verfahrensvorschriften des OIE-Handbuchs ist obligatorisch für den internationalen Handel und ist der gängigste Test. Der Serumneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen können ebenfalls angewandt werden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im RPV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

#### 2.1.6. Vesikuläre Stomatitis

- a) Testverfahren: Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier beim VSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

## 2.1.7. Rifttalfieber

- a) Testverfahren: Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im RTFV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

#### 2.1.8. Lumpy skin disease

- a) Testverfahren: Serologische Nachweisverfahren (ELISA, Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen).
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im LSDV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

#### 2.1.9. Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber

- a) Testverfahren: ELISA, Virusneutralisationstest, Immunofluoreszenztest oder andere anerkannte Testmethoden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Erreger des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen.

#### 2.1.10. Surra (Trypanosoma evansi)

- a) Testverfahren: Der Parasit kann in konzentrierten Butproben gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen nachgewiesen werden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Werden bei einem Tier Anzeichen von T. evansi festgestellt, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen. Die verbleibende Gruppe sollte innerlich und äußerlich mit geeigneten Mitteln antiparasitär behandelt werden.

#### 2.1.11. Bösartiges Katarrhalfieber

- a) Testverfahren: Der Nachweis viraler DNA zur Erregeridentifizierung durch Immunofluoreszenz oder Immunozytochemie nach den in den einschlägigen Abschnitten des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen ist die gängigste Methode.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Katarrhalfiebererreger, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

#### 2.1.12. Tollwut

Impfung: In bestimmten Fällen kann gegen Tollwut geimpft werden, und es sollten Blutproben zur Durchführung eines Serumneutralisationstests gezogen werden.

# 2.1.13. Rinderleukose (nur, soweit die Tiere für eine leukosefreie Region bestimmt sind)

- a) Testverfahren: AGID-Test oder Blocking-ELISA nach den im OIE-Handbuch beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Tiere mit positiver Testreaktion werden aus der Gruppe ausgeschlossen, und die verbleibenden Tiere sind frühestens 21 Tage nach dem ersten positiven Test einem Wiederholungstest zu unterziehen, der in diesem Falle als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die bei zwei aufeinanderfolgenden Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.

# ANHANG II

# FRISCHES FLEISCH

TEIL 1
LISTE VON DRITTLÄNDERN UND TEILEN VON DRITTLÄNDERN (\*)

		VON BRITTERINGERIN CIN.	Veterinärbesche	Beson-			
Land	Gebiets- code	Abgrenzung		ZG	dere Be- dingun- gen	Beginn (**)	Ende (***)
1	2	3	4	5	6	7	8
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet					
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires Catamarca, Corrientes (ohne die Bezirke Berón	BOV	A	1		18. März 2005
		de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar) Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe, Tucuman Cordoba La Pampa Santiago del Estero Chaco Formosa, Jujuy und Salta, ausgenommen die 25 km breite Pufferzone an der Grenze zu Bolivien und Paraguay, die sich vom Bezirk Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Bezirk Laishi in der Provinz Formosa erstreckt	RUF	A	1		1. Dezember 2007
	AR-2 Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego  AR-3 Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar		BOV, OVI RUW, RUF				1. März 2002
			BOV, RUF	A	1		1. Dezember 2007
AU — Austra- lien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
BA — Bosnien und Herzego- wina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				

2 1 3 4 7 5 6 8 BH-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BH Bahrain **▼**M71 BR — Brasilien BR-0 EQU Landesweit BR-1 Teile des Bundesstaates Mi-BOV A und 1 31. Januar 2008 nas Gerais (ausgenommen Η die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucai, Setelagoas und Bambuí); Bundesstaat Espíritu Santo; Bundesstaat Goiás; Teil des Bundesstaates Mato Grosso mit den regionalen Verwaltungseinheiten: Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garça, Barra do Bugres; Bundesstaat Rio Grande do Sul BR-2 Bundesstaat Santa Catarina BOV 31. Januar 2008 A und Η **▼**M70 BW-0 EQU, EQW BW — Botsuana Gesamtes Hoheitsgebiet BW-1 BOV, OVI, 1. Dezember F Tierseuchenüberwachungs-1 gebiete 5, 6, 7, 8, 9 und 18 RUF, RUW 2007 BW-2 BOV, OVI, Tierseuchenüberwachungs-1 7. März 2002 gebiete 10, 11, 12, 13 und RUF, RUW BY — Belarus BY-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BZ — Belize BZ-0 BOV, EQU Gesamtes Hoheitsgebiet CA — Kanada CA-0 BOV, OVI, Gesamtes Hoheitsgebiet G POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW, CH — Schweiz CH-0 Gesamtes Hoheitsgebiet CL — Chile CL-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF China CN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet (Volksrepublik) CO — Kolum-CO-0 Gesamtes Hoheitsgebiet **EQU** bien Costa CR CR-0 BOV, EQU Gesamtes Hoheitsgebiet Rica CU — Kuba CU-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU DZ — Algerien DZ-0 Gesamtes Hoheitsgebiet ET — Äthiopien ET-0 Gesamtes Hoheitsgebiet FK-0 FK — Falkland-BOV, OVI, Gesamtes Hoheitsgebiet inseln EQU

# **▼**<u>M70</u>

2 GL-0	3 Gesamtes Hoheitsgebiet	4	5	6	7	8
GL-0	Gesamtes Hoheitsgehiet					
	Gesames Honousgeolet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet					
MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU				
MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
NA-1	Südlich des Seuchenschutz- Sperrgürtels von Palgrave- Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, RUF, RUW				
NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
RU-1	Region Murmansk, autono- mer Kreis der Jamal-Nen- zen	RUF				
SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
	HK-0 HN-0 HR-0 IL-0 IN-0 IS-0 MG-0 MG-0 MK-0 MK-0 NA-1 NA-1 NC-0 NI-0 NZ-0 PA-0 RS-0 RU-0	HK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  HN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  HR-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  IL-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  IN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  IS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  MA-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  ME-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  MK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  MK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  MK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  MX-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  NA-1 Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten  NC-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  NZ-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  RV-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  RV-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet  RU-1 Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	HK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU HR-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW IL-0 Gesamtes Hoheitsgebiet — IN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet — IS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet EQU MK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW  KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet —  MA-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  MG-0 Gesamtes Hoheitsgebiet OVI, EQU  MG-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  MK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet OVI, EQU  MX-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  NA-1 Südlich des Seuchenschutz- Sperrgürtels von Palgrave- Point im Westen bis Gam im Osten  NC-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, VIF, RUW  NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, VIF, RUW  NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW  PA-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  RUF, RUW, SUF, SUW  RUF, RUW, SUF, SUW  RUF, RUW  RUF, RUM  RUF  RUF  RUF  RUF  RUF  RUF  RUF	HK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU HN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW  IL-0 Gesamtes Hoheitsgebiet — IN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW  KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW  KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet EQU MM-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU MG-0 Gesamtes Hoheitsgebiet DOV, EQU MG-0 Gesamtes Hoheitsgebiet OVI, EQU MM-0 Gesamtes Hoheitsgebiet OVI, EQU MM-0 Gesamtes Hoheitsgebiet DOVI, EQU MM-0 Gesamtes Hoheitsgebiet DOVI, EQU MM-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU MM-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU NA-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, RUF, RUW Point im Westen bis Gam im Osten NC-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, RUF, RUW NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU RUF, RUW, SUF, SUW SUF, SUW SUF, SUW PA-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU RUF, RUW, SUF, SUW PA-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU RUF, RUW, SUF, SUW PY-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU RUF, RUW, SUF, SUW PY-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU RUF, RUW, SUF, SUW PY-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU RUF, RUW, SUF, SUW RUF, RUW R	HK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU HR-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW  IL-0 Gesamtes Hoheitsgebiet — IN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet — IS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW  KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet EQU ME-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW  KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU MG-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  MG-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  MG-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  MK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet OVI, EQU  MX-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  NA-1 Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten  NC-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, RUF, RUW  NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, RUF, RUW  NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, FOR, EQU, RUF, RUW  NI-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  NZ-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RV-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RV-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RV-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, FOR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW  PA-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU  RS-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU  RU-1 Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	HK-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, EQU HR-0 Gesamtes Hoheitsgebiet BOV, OVI, EQU, RUF, RUW IL-0 Gesamtes Hoheitsgebiet — BOV, OVI, EQU, RUF, RUW IL-0 Gesamtes Hoheitsgebiet — BOV, OVI, EQU, RUF, RUW KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet EQU BOV, OVI, EQU, RUF, RUW KE-0 Gesamtes Hoheitsgebiet EQU BOV, OVI, EQU BOV, EQ

1	2	3	4	5	6	7	8
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	SZ-1	Gebiet westlich des "roten Gürtels" vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	1		
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amts- blatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1		4. August 2003
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
TN — Tunesien	TN — Tunesien TN-0 Gesamtes Hoheitsgebiet						
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
	TR-1	Die Provinzen Amasya, An- kara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU				
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
US — Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
			BOV	A	1		1. November 2001
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI	Α	1		
Zav Sudanika	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen:  — das Gebiet der MKS- Überwachungszone im Tierseuchenüberwa- chungsgebiet von Mpu- malanga und den Nord- provinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tier- seuchenüberwachungs- gebiets von Natal im Grenzgebiet zu Bot- suana östlich des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camper- down in der Provinz	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
7111 01:	7111.0	KwaZuluNatal					
ZW — Sim- babwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				

- (\*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.
- (\*\*) Fleisch von Tieren, die am oder vor dem Datum in Spalte 7 geschlachtet wurden, kann während eines Übergangszeitraums von 90 Tagen ab diesem Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden. Auf hoher See befindliche Sendungen können 40 Tage ab dem in der Spalte genannten Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern die Bescheinigung für sie vor diesem Datum ausgestellt wurde. (Hinweis: Wenn in Spalte 7 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).
- Nur Fleisch von Tieren, die am oder vor dem Datum in Spalte 8 geschlachtet wurden, kann in die Gemeinschaft eingeführt werden (wenn in Spalte 8 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).
- Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, vorläufiger Code dieses Landes, der der endgültigen Nomenklatur nicht vorgreift, über die auf der Grundlage des Ergebnisses der bei den Vereinten Nationen laufenden Verhandlungen entschieden
- Ausgenommen Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.
- Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft über
- den Handel mit Agrarerzeugnissen, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132. Keine Bescheinigung vorgesehen; Frischfleischeinfuhren nicht erlaubt (ausgenommen in den in der Zeile für das gesamte Hoheitsgebiet angegebenen Tierarten).
- ,,1" Kategorieeinschränkungen:
  - Innereien nicht zulässig (ausgenommen Rinderzwerchfelle und -kaumuskeln).

#### TEIL 2

#### Muster von Veterinärbescheinigungen

#### Muster

"BOV": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausrindern (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihre Kreuzungen);

"POR": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschweinen (Sus scrofa).

"OVI": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschafen (Ovis aries) und Hausziegen (Capra hircus);

"EQU": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausequiden (Equus caballus, Equus asinus und ihre Kreuzungen).

"RUF": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer.

"RUW": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer.

"SUF": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsuidae.

"SUW": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsuidae.

"EQW": Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildeinhufern.

#### ZG (Zusätzliche Garantien)

"A": Garantien hinsichtlich des Reifens, der pH-Messung und des Entbeinens von frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.6), OVI (Ziffer 10.6), RUF (Ziffer 10.7) und RUW (Ziffer 10.4).

"B": Garantien hinsichtlich gereifter und zugerichteter Innereien im Sinne von Muster BOV (Ziffer 10.6).

"C": Garantien hinsichtlich der Laboruntersuchung der Schlachtkörper, von denen das frische Fleisch mit Bescheinigungen nach Muster SUW (Ziffer 10.3a) gewonnen wurde, auf Klassische Schweinepest.

"D": Garantien hinsichtlich der Spültrankfütterung im (in) Haltungsbetrieb (en) von Tieren, von denen frisches Fleisch mit Bescheinigungen nach Muster POR (Ziffer 10.3 d)) gewonnen wurde.

"E": Garantien hinsichtlich der Untersuchung der Tiere, von denen das frische Fleisch mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.4 d)) gewonnen wurde, auf Tuberkulose.

"F": Garantien hinsichtlich des Reifens und Entbeinens von frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.6), OVI (Ziffer 10.6), RUF (Ziffer 10.7) und RUW (Ziffer 10.4).

"G": Garantien hinsichtlich (1) des Ausschlusses von Innereien und Rückenmark und hinsichtlich (2) der Untersuchung und Herkunft von Hirschartigen im Zusammenhang mit der Chronic Wasting Disease gemäß den Angaben in den Mustern der Bescheinigungen RUF (Ziffer 9.2.1) und RUW (Ziffer 9.3.1).

"H": Zusätzliche Garantien für Brasilien hinsichtlich der Tierkontakte, der Impfprogramme und der Überwachung. Da jedoch im Bundesstaat Santa Catarina nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wird, gilt die Bezugnahme auf ein Impfprogramm nicht für Fleisch, das von aus diesem Bundesstaat stammenden und dort geschlachteten Tieren gewonnen wurde.

# Anmerkungen

(a) Das Ausfuhrland stellt die Veterin\u00e4rbescheinigungen nach den in Anhang II Teil 2 f\u00fcr das betreffende Fleisch vorgesehenen Mustern aus. Die Bescheini-

- gungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.
- (b) Für Fleisch, das nur aus einem der Gebiete gemäß Anhang II Teil 1 Spalten 2 und 3 ausgeführt und im selben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.
- (c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- (d) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen jedoch, wenn dies f\u00fcr erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle \u00dcbersetzung beiliegt.
- (e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren (Stückverzeichnis gemäß Ziffer 8.3 der Musterbescheinigung) zusätzliche Seiten beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.
- (f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Stückverzeichnisse gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, so ist jede Seite am Seitenende als Seite... (Seite 1, 2, 3 usw.) von... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren und trägt am Seitenkopf die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.
- (g) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind. Die Farbe der Unterschrift muss sich von der Farbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.
- (h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

# **▼**<u>M65</u>

# Muster BOV

1.	Versender (Name und vollständige Anschrift)				VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausrindern (¹) in die Europäische Gemeinschaft				
					Nr. ( <sup>2</sup> )		ORIGINAL		
		***************************************		3.	Herkunft des Fleisc	hes (3)			
2.	Empfänger (Name und	vollständige Anschrift	ı			( )			
	8 (								
				4.	Zuständige Behörde	<u> </u>			
					U				
5. 5.1	Vorgesehene Bestimmu	•		13	Örtliche/Pegionale Be	ahörda:			
	EU-Mitgliedstaat:			4.3 Ortliche/Regionale Behörde:					
7.2	Name:								
	Zulassungs- oder (gegebe			6.	Ort des Verladens				
		_		0.	Off des verladelis	Lui Musium			
7.	Transportmittel und Id	entifizierung der Se	ndung (4)	7.3	Angaben zur Identifi	zierung der Sendung (6):			
7.1	(LKW, Eisenbahnwaggon,	. Schiff oder Flugzeug	) ( <sup>5</sup> )						
7.2	Zulassungsnummer(n), Se	chiffsname oder Flugn	ummer:						
		•••••••••							
			***************************************						
8.	Angaben zur Identifizie	erung des Fleisches							
8.1	Fleisch von:						(Tierart		
	Temperaturbedingungen		0 0 70	oren	( <sup>5</sup> )				
8.3	Einzelkennzeichnung des	Fleisches in dieser Se	endung:						
			Zulassungsnummer des Be	etrieb:	ŝ				
	Art der Teilstücke ( <sup>7</sup> )	Schlachthof Zerlege-/Herstellung		-	Kühlhaus	- Anzahl Pack-/Teilstücke	Net Gewicht (kg)		
		Scinacitation	betrieb		Konmaas	,			
				+					
				-					
				_	Insgesamt				
9.	Genusstauglichkeit								
	Der unterzeichnete amtl	U	Ų.						
9.1	Das frische Fleisch wurd Fleisch gewonnen, zuber	le gemäß den Hygiene reitet, behandelt und p	evorschriften der Europ gelagert und gilt insofe	äisch rn al	nen Gemeinschaft ( <sup>8</sup> ) fü s tauglich zum Genus	ür die Gewinnung und K is für Menschen,	Controlle von frischem		
	(5) [Das Hackfleisch wurd hergestellt und gefron		üglichen Vorschriften d	ler Eı	ıropäischen Gemeinsch	naft ( <sup>8</sup> ) in entsprechenden	Herstellungsbetrieben		
92	Das frische Fleisch bzw	die Fleischnackungen	sind mit einem amtlich	es Ge	-nusstauglichkeitskenn	zeichen versehen aus der	n hervoroeht dass das		

- 9.2 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtliches Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.
- 9.3 Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (8).

# **▼**<u>M65</u>

9.4	In Bezug a	uf c	lie Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) ( <sup>8</sup> ):						
	( <sup>5</sup> )( <sup>9</sup> ) entwe		Das frische Fleisch besteht nur aus Material von Rindern, die in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und auch geschlachtet wurden, und/oder von Rindern, die in dem Gebiet mit Code						
	( <sup>5</sup> )( <sup>10</sup> ) oder		(zutreffende Bestimmung aus der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste assung) einsetzen)						
10.	Tiergesun								
			nete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:						
10.1	derungen e		em Gebiet mit Code						
			Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und						
	( <sup>5</sup> ) entweder	[(b	es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden;]						
	( <sup>5</sup> ) oder	[(b)	es gilt seit						
			Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]						
	(*)( <sup>18</sup> ) oder	[(b)	es führt ein systematisches Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche durch, und das Fleisch wurde von Rindern aus Beständen gewonnen, für die die Wirksamkeit dieses Impfprogramms von der zuständigen Veterinärbehörde durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert wird, bei der das erforderliche Antikörpertiter und das Fehlen einer Viruszirkulation nachgewiesen werden:]						
	( <sup>5</sup> )( <sup>18</sup> ) oder	[(b)	es ist seit 12 Monaten frei von Maul und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und es wird von der zuständigen Veterinärbehörde durch eine regelmäßige Überwachung kontrolliert, die zeigt, das keine Infektionen mit dem Maul-und Klauenseuchevirus vorliegen;]						
10.2	Es wurde v	von	Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:						
	(5)	Zif	e wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß fer 10.1 gehalten.]						
	_	fris	e wurden am						
►(D <sub>1</sub> 0, 2			e wurden am						
10.5	Es willie v		Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] ( <sup>12</sup> ) Rinderpest geimpft, und						
	( <sup>5</sup> ) entweder		im Betrieb und in den im Umkreis von 10 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten,]						
	( <sup>5</sup> )( <sup>13</sup> ) oder	[(b)	der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und im Betrieb und in den im Umkreis von 25 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und						
		(c)	die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten;]						
	$(^5)(^{18})$	[(d	in den letzten drei Monaten wurden keine Tiere aus nicht zur Ausfuhr in die EU zugelassenen Gebieten in den Betrieb verbracht;						
		e)	die Tiere sind im nationalen System zur Identifizierung und Herkunftsbescheinigung für Rinder identifiziert und registriert;						
		f)	die fraglichen Haltungsbetriebe sind, nach einem positiven Inspektionsergebnis und entsprechenden amtlichen Bericht der zuständigen Behörden, in TRACES () als zugelassene Haltungsbetriebe aufgeführt, und die zuständigen Behörden führen regelmäßige Inspektionen durch, um sicherzustellen, dass die in der vorliegenden Entscheidung festgelegten einschlägigen Anforderungen eingehalten werden].						
	( <sup>5</sup> )( <sup>14</sup> ) oder	[(b	) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt, und im Betrieb und in den im Umkreis von 10 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 12 Monaten kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und						
		(c)	die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.]						
10.4	Es wurde v	von	Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:						
			sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;						
		(b)	sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden:						
		(c)	sie wurden am						
			sie wurden in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung mit Negativbefund einer amtlichen Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen.]						
	( <sup>5</sup> )( <sup>18</sup> )	[(e)	sie wurden in dem Schlachthof vor der Schlachtung streng von Tieren getrennt, deren Fleisch nicht zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist.]						

10.5 Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.

10.6

(5) entweder Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.

(<sup>5</sup>)(<sup>13</sup>) oder [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (<sup>5</sup>), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]

(<sup>5</sup>)(<sup>17</sup>) oder [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (<sup>5</sup>), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]

(<sup>5</sup>)(<sup>14</sup>) oder [(a) es besteht ausschließlich aus zugerichteten Innereien, die bei einer Umgebungstemperatur von über+ 2 °C mindestens 3 Stunden oder, im Falle von Zwerchfellen und Kaumuskeln, mindestens 24 Stunden gereift wurden;

- (b) es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Zurichtung und Lagerung erfüllte; und
- (c) es wurde in undurchlässige, verplombte Kisten/Behältnisse verpackt, die mit der Angabe "FLEISCH/INNEREIEN ZUR HITZE-BEHANDLUNG" sowie Namen und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs am Bestimmungsort in der EU etikettiert sind.]

#### 11. Tierschutzerklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft
behandelt wurden (8).

# 

#### Anmerkungen

- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausrindern (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihren Kreuzungen), einschließlich gefrorenes Hackfleisch. Zugerichtete Innereien, die die zusätzlichen Garantien gemäß Nummer 14 erfüllen, müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde erteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenen-
  - Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Gegebenenfalls 'gereift' und/oder 'gehackt' angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/ Teilstücke gefroren wurden.
  - Bei zugerichteten Innereien darf es sich ausschließlich um Innereien von Hausrindern handeln, von denen Knochen, Knorpel, Luftröhre und Hauptbronchien, Lymphdrüsen, anhaftendes Fettgewebe, Fett und Schleim vollständig entfernt wurden. Ganze Kaumuskeln, gemäß Anhang I Kapitel VIII Nummer 41 Buchstabe a der Richtlinie 64/433/EWG des Rates angeschnitten, sind ebenfalls zulässig.
  - Als Hackfleisch gilt Fleisch, das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettgewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.
- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission zu regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten außerdem die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates (jeweils neueste Fassung). Für den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG des Rates (jeweils neueste Fassung). Für BSE gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste Fassung).
- (9) Nur Länder, die in Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste Fassung) aufgelistet sind.
- (16) Den genauen Wortlaut gemäß Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste Fassung) eintragen.
- (11) Im Falle von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß Nummer (13) erfüllt, oder von zugerichteten Innereien, die die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß Nummer (14) erfüllen.
- (12) Entfällt, soweit das Ausfuhrland mit Serotypen A. O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und für die Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch oder zugerichteten Innereien, die die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß den Nummern (13) bzw. (14) erfüllen, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (13) Zusätzliche Garantien für gereiftes entbeintes Fleisch, soweit sie mit Eintrag "A" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden.
- (14) Zusätzliche Garantien für zugerichtete Innereien, soweit sie mit Eintrag "B" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden.
- (15) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (16) Zusätzliche Garantien in Bezug auf die Tuberkulinprobe, soweit sie mit Eintrag "E" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden. Die Tuberkulinprobe (Intrakutantest) ist nach den Vorschriften gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) durchzuführen.
- (17) Zusätzliche Garantien für gereiftes entbeintes Fleisch, soweit sie mit Eintrag "F" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (18) Zusätzliche Garantien für die Einfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag "H" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden.
- (1/19) Die von der zuständigen Behörde vorgelegte Liste zugelassener Haltungsbetriebe wird von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass diese Liste zugelassener Haltungsbetriebe über ihr integriertes EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) zu Informationszwecken veröffentlicht wird. ◄

#### Muster OVI

1.	Versender (Name	und vollständige	Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschafen/ Hausziegen ( <sup>1</sup> ) in die Europäische Gemeinschaft Nr. ( <sup>2</sup> ) ORIGINA				
				3.	Herkunft des I	Fleisches (3)		
2.	. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)			3.1.				
				3.2.	Gebietscode:			
				4.	Zuständige Bel			
				1				
E	Varancahana Basi	immuna das Elai	k	4.2.				
5. 5.1.	Vorgesehene Best EU-Mitgliedstaat:			4.3.	Örtliche/regiona	le Behörde:		
	Betrieb				, ,			
	Name und Anschr				,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			•••••
	Zulassungs- oder		0					
				6.		lens zur Ausfuhr		
	***************************************							
7.	Transportmittel u	ınd Angaben zur	Identifizierung	7.3.	Angaben zur Id	entifizierung der Se	ndung ( <sup>6</sup> ):	
7 1	der Sendung (4) (LKW, Eisenbahnw	raggon Schiff oder	· Flugzeug) (5)		***************************************			
	Zulassungsnummer	00	0 0					
	Flugnummer:							
	***************************************							
8. 8.1.	Angaben zur Iden Fleisch von:						(Tier	art).
8.2.	Temperaturbedingu	ingen des Fleische	s in dieser Sendu	ıng: g	ekühlt/gefroren (5	)		
8.3.	Einzelkennzeichnu	ng des Fleisches ir			1			
	Art der		Zulassungsnum Zerlege-/	mer d 		Anzahl	Nettoge-	
	Teilstücke ( <sup>7</sup> )	Schlachthof	Herstellungsbet	rieb	Kühlhaus	Pack-/Teilstücke	wicht (kg)	
				$\dashv$				
				1				
				+				
				1				
			1		Insgesamt			
	6 / 1:11							

#### 9. Genusstauglichkeit

 $Der\ unterzeichnete\ amtliche\ Tierarzt\ bestätigt\ Folgendes:$ 

- 9.1. Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (<sup>8</sup>) für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt folglich als tauglich zum Genuss für Menschen.
- $(^5)$  [Das Hackfleisch wurde gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft  $(^8)$  in entsprechenden Herstellungsbetrieben hergestellt und tiefgefroren.]
- 9.2. Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtliches Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.
- 9.3. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (§):

9.4.	In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) (8),
.,.,	r [Das frische Fleisch besteht nur aus Material von Schafen oder Ziegen, die in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und geschlachtet wurden, und/oder von Schafen oder Ziegen, die in dem Gebiet mit Code
( <sup>5</sup> ) ( <sup>10</sup> ) oder	[(Den einschlägigen Text der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.)
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1.	Es wurde in dem Gebiet mit Code $(3)$ gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und
( <sup>5</sup> ) entweder	[b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden;]
( <sup>5</sup> ) oder	[b) es gilt seit
( <sup>5</sup> ) ( <sup>12</sup> ) oder	[b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
10.2.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
( <sup>5</sup> )	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten;]
( <sup>5</sup> ) und/oder	[sie wurden am
( <sup>5</sup> ) und/oder	[sie wurden am
10.3.	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] (13) Rinderpest geimpft,
( <sup>5</sup> ) entweder	<ul> <li>b) der Betrieb war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Schaf- oder Ziegenbrucellose gesperrt, und</li> <li>[c) im und im Umkreis von 10 km um den Betrieb ist in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten,]</li> </ul>
( <sup>5</sup> ) ( <sup>12</sup> ) oder	[c) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und in dem sowie im Umkreis von 50 km um den Betrieb ist in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maulund Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und,
	d) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.]
10.4.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	<ul> <li>a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Be- rührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;</li> </ul>
	<ul> <li>b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersu- chung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krank- heiten befunden;</li> </ul>
	c) sie wurden am
10.5.	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.

10.6.

(<sup>5</sup>) entweder

[Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]

(5) (12) oder

[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch (5)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]

(5) (15) oder

[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch (5)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung. Entbeinung und Lagerung erfüllte.]

#### 11. Tierschutzerklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (8).

#### Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in ...... am .....



(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

### Erläuterungen

- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausschafen (Ovis aries) und Hausziegen (Capra hircus), einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

- (5) Nicht Zutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Gegebenenfalls 'gereift' und/oder 'gehackt' angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
  - Als Hackfleisch gilt Fleisch, das das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettgewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.
- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten auch die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates. Für den Schutzt von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung). Für BSE entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (9) Nur Länder, die in Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) aufgelistet sind.
- (10) Die genauen Worte gemäß Anhang IX Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.
- (11) GESTRICHEN.

- (12) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag "A" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/5+2/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (13) Streichen, wenn das Ausfuhrland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und dieses Land für die Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß Nummer 12 erfüllt, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (14) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer 3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (15) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag "F gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.

#### Muster POR

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)			VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschweinen(') in die Europäische Gemeinschaft Nr.(^) ORIGINA			
2	Empfänger (Name und v	npfänger (Name und vollständige Anschrift)		3 Herkunft des Fleisches (*) 3.1 Land:			
			<b>4</b> 4.1 4.2	4.1 Ministerium:			
5 5.1 ▶ <sup>(0)</sup> 5.2	Vorgesehene Bestimmung des Fleisches EU-Mitgliedstaat:		4.3	4.3 Örtliche/regionale Behörde:			
		enenfalls) Registernummer:•	6	Ort d	es Verladens zi	ur Ausfuhr	
7	Transportmittel und And	nahen zur Identifizierung der					
7.1 7.2	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:		7.3			erung der Sendung	
8 8.1 8.2 8.3	Temperaturbedingungen	rung des Fleisches des Fleisches in dieser Sendung Fleisches in dieser Sendung					(Tierart)
	Art der Teilstücke(')  Art der Teilstücke(')  Schlachthof  Zerlege-/Hei				Kühlhaus	Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht (kg)
					Insgesamt		
9	Genusstaugi Der unterzeic	li <b>chkeit</b> hnete amtliche Tierarzt bestätigt I	Folgendes:				
9.1	Das frische F	leisch wurde gemäß den Hygiene frischem Fleisch gewonnen, zube	evorschrifte			* * *	-
(°)	-	sch wurde gemäß den diesbezüg betrieben hergestellt und tiefgefro		chriften (	der Europäischei	n Gemeinschaft(®) in	entsprechenden
9.2	dem hervorge	eisch bzw. die Fleischpackungen: eht, dass das Fleisch vollständig ir 8.3 zugerichtet und untersucht wu	dem zur Au				
9.3		rtmittel und die Ladebedingun ler Europäischen Gemeinschaft(®		ese Sen	dung entsprech	en den diesbezügl	ichen Hygiene-
9.4	In Bezug auf <sup>2</sup>	Trichinose:					
(5)	•	Fleisch wurde nach einer Verdauu	•	.,	•		•
(º) und/	oder [Das frische F	Fleisch wurde gemäß den geltend	en Gemein	schaftsv	orschriften(®) ein	er Kältebehandlung	unterzogen.]

10.	Tiergesundheit						
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:						
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code						
(°) entweder	[a] Es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit, und]						
(°) oder	[a) i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] (*), [klassischer Schweinepest] (*) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (*), und						
	ii) es gilt seit						
	<ul> <li>in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von gegen diese Krankheiten geimpften Haustieren in dieses Gebiet ist nicht zulässig.</li> </ul>						
10.2	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:						
(°)	[ Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]						
(°) und/oder	[ Sie wurden am						
(³) und/oder	[ Sie wurden am(Datum) aus(EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß 10.1 verbracht.]						
10.3	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:						
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft;						
	<ul> <li>in dem und um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten;</li> </ul>						
	c) der Betrieb war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Schweinebrucellose gesperrt.						
(°) (°)	[d) Soweit sich der Betrieb verpflichtet hat, Schweine nicht mit Küchenabfällen zu füttern: Der Betrieb wird amtlich überwacht und steht auf der von der zuständigen Behörde geführten Liste der Betriebe, die zur Ausfuhr von Schweinefleisch in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.]						
10.4	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:						
	(a) Sie wurden von Geburt an von frei lebenden Klauentieren getrennt gehalten,						
	<ul> <li>sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wur- den, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten,</li> </ul>						
	c) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung unterzo- gen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden, und						
	d) sie wurden am						
10.5	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand des Betriebs getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.						
10.6	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.						
11.	Tierschutzerklärung						
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tieschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (*).						

Amtssiegel und Untersc	hrift
Ausgestellt in	am
(Cincol)	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Siegel)	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

- (') Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausschweinen (Sus scrofa), einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (\*) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (°) Nichtzutreffendes streichen.
- (°) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (\*) Gegebenenfalls ,gehackt' angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
  - Als Hackfleisch gilt Fleisch, das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettbewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.
- (\*) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten auch die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates (zuletzt geänderte Fassung), Hinsichtlich Trichinose gelten die Vorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung), Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ,D' gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ,ZG' der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlandt werden.
  - Als Küchenabfälle gelten sämtliche Speisereste aus Restaurants, Gaststätten oder Küchen, einschließlich Großküchen und Privathaushalte der Schweine haltenden Landwirte oder anderen Personen.
- (") Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

#### Muster EQU

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)		VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausequiden(') in die Europäische Gemeinschaft					
				Nr. (²)	iii die Europai	sche demenischa	ORIGINAL	
2	Empfänger (Name und vo	ollständige Anschrift)	3 Herkunft des Fleisches (*) 3.1 Land:					
				Minist				
<b>5</b> 5.1 ▶ <sup>⊕</sup> 5.2	Vorgesehene Bestimmung des Fleisches EU-Mitgliedstaat:			4.2 Dienststelle:  4.3 Örtliche/regionale Behörde:  6 Ort des Verladens zur Ausfuhr				
<b>7</b> 7.1 7.2	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:			Angal	oen zur Identifizi	erung der Sendung	(°):	
8 8.1 8.2 8.3	8.1 Fleisch von					(Tierart)		
	Art der Teilstücke(')	Zulassungsnumr Schlachthof Zerlege-/Hei			Kühlhaus	Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht (kg)	
					Insgesamt			
9	Genusstaugli	chkeit						
	Der unterzeich	nnete amtliche Tierarzt bestätigt F	olgendes:					
9.1		eisch wurde gemäß den Hygiene rischem Fleisch gewonnen, zuber					_	
9.2	dem hervorgel	isch bzw. die Fleischpackungen s nt, dass das Fleisch vollständig in .3 zugerichtet und untersucht wu	dem zur Au					
9.3	•	mittel und die Ladebedingungen fü nen Gemeinschaft (*).	ür diese Ser	ndung er	ntsprechen den d	liesbezüglichen Hyg	ienevorschriften	
9.4	In Bezug auf Ti	richinose:						
( <sup>5</sup> )	[ Das frische Fl	leisch wurde nach einer Verdauun	gsmethod	e(º) mit <b>N</b>	Negativbefund au	uf Trichinellen unters	ucht.]	
(°) und/	oder [Das frische Fl	leisch wurde gemäß den geltende	en Gemeins	schaftsv	orschriften(*) ein	er Kältebehandlung	unterzogen.]	

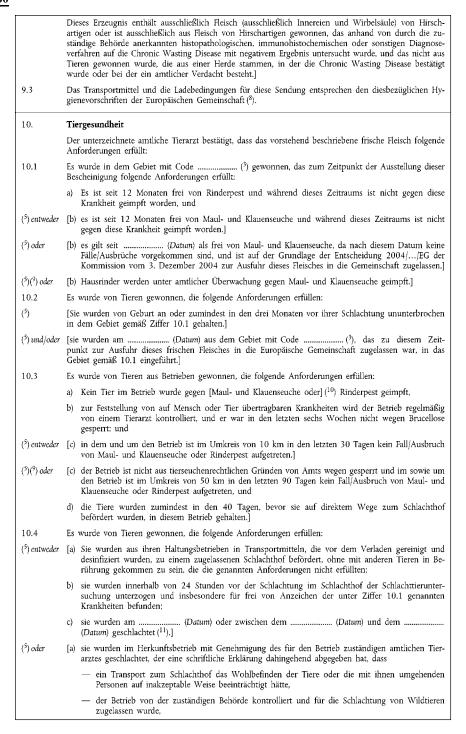
10	Tiergesundheit				
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:				
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code				
10.2	Es wurde von Einhufern gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:				
(5)	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]				
(°)und/oder	[ Sie wurden am				
(°) und/oder	[ Sie wurden am(Datum) aus(EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß 10.1 verbracht.]				
10.3	Es wurde von Tieren gewonnen, die am oder zwischen dem und dem(*) in einem Schlachthof geschlachtet wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes aufgetreten ist, für die Einhufer empfänglich sind, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand des Betriebs getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.				
10.4	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.				
11	Tierschutzerklärung				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonner wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägiger Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (*).					
Amtssiegel und Unterschrift					
Ausgestellt in	am				
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)				
(Siegel)	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)				

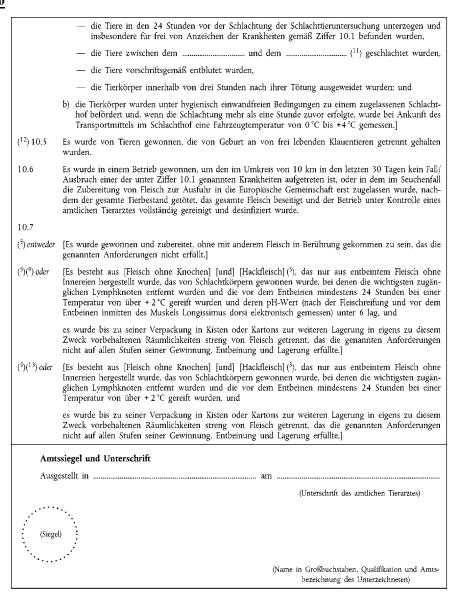
- (') Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausequiden (Equus caballus, Equus asinus und ihre Kreuzungen).
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (\*) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Zlffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (\*) Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- (\*) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Hinsichtlich Trichinose gelten die Vorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Schlachtdatum(-daten), Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

## **▼**<u>M60</u>

### MUSTER RUF

1.	1. Versender (Name und vollständige Anschrift)				doc	die Einfuhr vo h nicht domes	tizierten Wildsäuge Suidae, in die Euro	VIGUNG von gezüchteten, je- etieren ( <sup>1</sup> ), ausgenom- päische Gemeinschaft IGINAL
2.	Empfäng	er (Name	und vollständige	Anschrift)	3. 3.1 3.2		1 /	
					4. 4.1	Zuständige E Ministerium: .	Behörde	
	Vorgesehene Bestimmung des Fleisches  EU-Mitgliedstaat:			4.3		onale Ebene:		
				6.		adens zur Ausful		
7. 7.1 7.2	Transportmittel und Identifizierung der Sendung (*)  1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (5)  2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:				7.3	Angaben zur	Identifizierung der	
8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von:						(Tierart)		
	Art	der	Zulas	sungsnummer des	Betriel	08	Anzahl	
	Teilstü ———	cke ( <sup>7</sup> )	Schlachthof	Zerlegebetrieb		Kühlhaus	Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)
						lnsgesamt		<u> </u>
9.	(	Genusstau	glichkeit					
	Ι	Der unterz	eichnete amtliche	Tierarzt bestätig	t Folg	endes:		
9.1	(	Gewinnung		on frischem Fleis	sch g			neinschaft ( <sup>8</sup> ) für die ind gelagert und gilt
9.2	V	ersehen, a	aus dem hervorge	eht, dass das Fle	isch	vollständig in		glichkeitskennzeichen in die Europäische urde.
(14)			n der Chronic Wa			Ü		



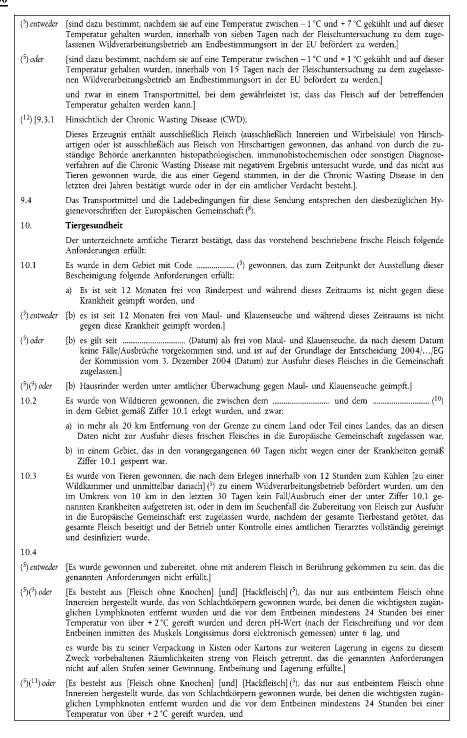


- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildsäugetieren der Ordnungen Perissodactyla (Unpaarhufer), ausgenommen Equiden, Proboscidae (Rüsseltiere) oder Artiodactyla (Paarhufer), ausgenommen Suidae, die, obgleich nicht domestiziert, in Betrieben wie Haustiere gehalten oder gezüchtet werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/5+2/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nicht Zutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (<sup>7</sup>) Gegebenenfalls "gereift" angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/495(EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (<sup>9</sup>) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag "A" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/5+2/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (10) Streichen, wenn das Ausführland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und dieses Land für die Ausführ von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß Nummer 9 erfüllt, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (11) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (12) Entfällt im Falle von Zuchtwild, das kontinuierlich in arktischen Regionen gehalten wird.
- (13) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag "F" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/5+2/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (14) Zusätzliche Garantien für frisches Fleisch, das aus Hirschartigen gewonnen wurde, soweit sie mit Eintrag "G" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.

# **▼**<u>M60</u>

### MUSTER RUW

1.	Versender (Name und vollständige Anschrift)			VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domesti- zierten Wildsäugetieren (¹) ausgenommen Equiden und Suidae, in die Europäische Gemeinschaft Nr. (²) ORIGINAL					
					3.	Herkunft des	Fleisches (3)		
2.	Empfänger	(Name	und vollständige	Anschrift)	3.1		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••		
	***************************************				3.2	Gebietskennco	ode:		
					4.	Zuständige B			
	***************************************				4.1			•••••	
_					4.2				
	Vorgesehene Bestimmung des Fleisches  1 EU-Mitgliedstaat:		4.3	Örtliche/Regio	nale Ebene:				
					6.	6. Ort des Verladens zur Ausfuhr			
7.	Transporti der Sendu		nd Angaben zur	Identifizierung	7.3	Angaben zur	Identifizierung der	Senndung ( <sup>6</sup> ):	
			aggon, Schiff oder						
/.2			(n), Schiffsname						
	***************************************								
8.2	Fleisch von Temperatur	bedingu	ntifizierung des I mgen des Fleische ng des Fleisches in	s in dieser Sendu	ıng: g			(Tierart)	
			Zulas	sungsnummer des I	Betrieb	es			
	Art de Teilstück		Wildverarbei- tungsbetrieb	Zerlegebetrieb		Kühlhaus	Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	
						Insgesamt			
9.	•	Genusst	auglichkeit						
			erzeichnete amtlic						
9.1	9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (§) für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen.						meinschaft ( <sup>8</sup> ) für die und gelagert und gilt		
( <sup>5</sup> ) e	ntweder[9.2]	Das frisc	che Fleisch wurde	von enthäuteten	und	ausgeweideten	Wildkörpern gewi schuntersuchung u	onnen und anschlie- nterzogen.	
9.3				gen s is Flei	ind mit einem sch vollständig	amtlichen Genuss in dem zur Ausful	tauglichkeitskennzei- ar in die Europäische		
( <sup>5</sup> ) o	der [9.2	Die nich Wildvera	nt enthäuteten W arbeitungsbetrieb	/ildkörper wurde befördert, in de	n au m di	sgeweidet und e Eingeweide	anschließend zu einer Fleischunters	einem zugelassenen suchung unterzogen	
9.3	und die betreffenden Wildkörper in der Fo 9.3 Die nicht enthäuteten Wildkörper sind mit versehen und								



#### Erläuterungen

(1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildsäugetieren der Ordnungen Perissodactylae (Unpaarhufer), ausgenommen Equiden, Proboscidea(Rüsseltiere) und Artiodactyla (Paarhufer), ausgenommen Suidae, die in freier Wildbahn gelegt oder gejagt wurden.

Das Fleisch muss nach der Einfuhr unverzüglich zum Wildverarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.

- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/5+2/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

- (5) Nicht Zutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen,
- (<sup>7</sup>) Gegebenenfalls "gereift" oder "nicht enthäutet" angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Im Falle von "nicht enthäutetem" Heisch das (die) Herkunftskennzeichen angeben. Bei diesem Zeichen darf es sich nicht um das gängige Genusstauglichkeitskennzeichen handeln, das vom zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb im Bestimmungsmitgliedstaat der EU vergeben wird, wenn das Fleisch enthäutet und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurde.

- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (<sup>9</sup>) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag "A" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.

Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der betreffenden Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.

- (10) Daten. Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums erlegt oder gejagt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (11) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag "F" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (1²) Zusätzliche Garantien für frisches Heisch, das aus Hirschartigen gewonnen wurde, soweit sie mit Eintrag "G" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/5+2/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.

### Muster SUF

1	1 Versender (Name und vollständige Anschrift)			VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsuidae (') in die Europäische Gemeinschaft			
				Nr. (		neinschaft	ORIGINAL
2		ollständige Anschrift)		Lan		hes(³)	
				Zus	tändige Behörd	e	
5 5.1 ▶ <sup>(1)</sup> 5.2	Vorgesehene Bestimmung des Fleisches EU-Mitgliedstaat:			4.1 Ministerium:			
7	Transportmittel und Ang	aben zur Identifizierung	der				
7.1 7.2	Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:					zierung der Sendung	
8 8.1 8.2 8.3	Angaben zur Identifizier Fleisch von Temperaturbedingungen o Einzelkennzeichnung des	les Fleisches in dieser Ser	ndung: gekühli				(Tierart)
	Art der Teilstücke (*)  Schlachthof Zerlege-/Hei		ngsnummer des ege-/Herstellung		Kühihaus	Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht (kg)
					Insgesamt		
9	Genusstaugli	chkeit					
		nete amtliche Tierarzt best	tätigt Folgende	es:			
9.1		eisch wurde gemäß den H rischem Fleisch gewonner					_
9.2	dem hervorge	isch bzw. die Fleischpacku nt, dass das Fleisch vollstär .3 zugerichtet und untersu	ndig in dem zur			-	
9.3	•	tmittel und die Ladebedi er Europäischen Gemeinsc		diese Se	ndung entsprec	hen den diesbezüg	lichen Hygiene-
9.4	Das frische Fle	eisch wurde nach einer Verd	dauungsmetho	ode(") mit	Negativbefund au	uf Trichinellen untersu	ucht.

10	Tiergesundheit					
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:					
10.1	s wurde in dem Gebiet mit Code	r				
(5) entweder	<ul> <li>[a) Es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, und]</li> </ul>					
(5) oder	a) i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] (*), [klassische Schweinepest] (*) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (*), und	r				
	ii) es gilt seit(Datum) als frei von [Maul- und Klauenseuche] (?), [klassischer Schweinepest] (?) [und] [vesiku lärer Schweinekrankheit] (?), da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf de Grundlage der Entscheidung//EG der Kommission zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen und]	r				
	in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von gegen diese Krankheiten geimpften Haustieren in dieses Gebiet ist nicht zulässig.	€				
10.2	s wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:					
(°)	[ Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]					
(°) und/oder	[ Sie wurden am					
10.3	s wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:					
	Kein Tier im Betrieb wurde gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft;					
	<ul> <li>in und um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten;</li> </ul>	3				
	zur Feststellung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten wird der Betrieb regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert, und er war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Schweinebrucellose gesperrt.	ר				
10.4	s wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:					
( <sup>5</sup> ) entweder	<ul> <li>Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfizier wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof bef\u00f6rdert, ohne mit anderen Tieren in Ber\u00fchrung gekommen zu sein die die genannten Anforderungen nicht erf\u00fcllten;</li> </ul>					
	sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung unterzo- gen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden;	-				
	sie wurden am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem					
(5) oder	<ul> <li>Sie wurden im Herkunftsbetrieb geschlachtet mit Genehmigung des für den Betrieb zuständigen amtlicher Tierarztes, der eine schriftliche Erklärung dahin gehend abgegeben hat, dass</li> </ul>	n				
	<ul> <li>ein Transport zum Schlachthof das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen auf in- akzeptable Weise beeinträchtigt hätte,</li> </ul>	-				
	<ul> <li>der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung von Wildtieren zugelassen wurde</li> </ul>	,				
	<ul> <li>die Tiere in den 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 befunden wurden,</li> </ul>	Э				
	- die Tiere zwischen dem und dem() geschlachtet wurden,					
	<ul> <li>die Tiere vorschriftsgemäß entblutet wurden,</li> </ul>					
	<ul> <li>die Tierkörper innerhalb von drei Stunden nach ihrer Tötung ausgeweidet wurden, und</li> </ul>					
	o) die Tierkörper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu einem zugelassenen Schlachthof beför dert, und wenn die Schlachtung mehr als eine Stunde später erfolgte, wurde bei Ankunft des Transportmittels in Schlachthof eine Fahrzeugtemperatur von 0°C bis + 4°C gemessen.]					
10.5	s wurde von Tieren gewonnen, die von Geburt an von frei lebenden Klauentieren getrennt gehalten wurden.					
10.6	s wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer de Inter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zu Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das Jesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfizier vurde.	r s				
10.7	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannter Anforderungen nicht erfüllt.	1				

#### 11 Tierschutzerklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (\*).

116	rschutzvorschritten der Europaischen Gemeinschaft behandeit wurden (*).
Amtssiegel und Unte	rschrift
Ausgestellt in	am
(Siegel)	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildtleren der Ordnung der Suidae, die, obgleich nicht domestiziert, von Geburt an wie Haustiere in Betrieben gehalten oder gezüchtet werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (\*) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Container oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plembangummern angeben.
- (s) Nichtzutreffendes streichen.
- (°) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (′) Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- (7) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/495/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für die Trichinenuntersuchung gelten die Verfahrensvorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

### Muster SUW

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)			VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsuidae (') in die Europäische Gemeinschaft							
						Nr. (²)	<del></del>		ORIGINAL		
2		impfänger (Name und vollständige Anschrift)			3 Herkunft des Fleisches(*) 3.1 Land:						
					<b>4</b> 4.1 4.2	Zuständige Behörde Ministerium:					
<b>5</b> 5.1	-	nene Bestimmung des Fleisches edstaat:				Dienststelle:					
▶ <sup>™</sup> 5.2 Betrieb: Name und Anschrift:  Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:			4.3								
					6	6 Ort des Verladens zur Ausfuhr					
7	Transport Sendung(		aben zur Identifiz	ierung der							
7.1 7.2	(LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (*)			7.3	Angaben zur Identifizierung der Sendung (*):						
8 8.1 8.2 8.3	Fleisch vo Temperatu	n Irbedingungen d	es Fleisches in die Fleisches in dieser	ser Sendung: (					(Tierart)		
	Art der Teilstücke(')		Zulassungsnumr Schlachthof Zerlege-/Her				Kühlhaus	Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto- gewicht (kg)		
	-										
							Insgesamt				
9		Genusstauglid	chkeit								
		Der unterzeich	nete amtliche Tiera	ırzt bestätigt Fo	lgendes:						
9.1			-					haft (°) für die Gewinnu s tauglich zum Genus	-		
(°) entw	veder [9.2	Das frische Fleisch wurde von enthäuteten und ausgeweideten Tierkörpern gewonnen und anschließend in einem zuge- lassenen Wildverarbeitungsbetrieb der Fleischuntersuchung unterzogen.									
9.3		dem hervorgeh		vollständig in d	lem zur Au			glichkeitskennzeiche Gemeinschaft zugel			
(º) oder	[9.2	betrieb beförde		eweide einer Fl				m zugelassenen Wil Id die betreffenden V			

9.3	Die nicht enthäuteten Wildkörper sind mit einem amtlichen Herkunftskennzeichen gemäß Ziffer 8.3 versehen und				
(°) entweder	[ sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen –1°C und +7°C gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wurden, innerhalb von sieben Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildverarbeitungs- betrieb am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden, ]				
(°) oder [ sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen –1°C und +1°C gekühlt und auf d gehalten wurden, innerhalb von 15 Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildvera am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden, ]					
	und zwar in einem Transportmittel, bei dem gewährleistet ist, dass das Fleisch auf der betreffenden Temperatur gehalte werden kann.]				
9.4	Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (*).				
9.5	Das frische Fleisch wurde nach einer Verdaungsmethode (*) mit Negativbefund auf Trichinellen untersucht.				
10	Tiergesundheit				
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgend Anforderungen erfüllt:				
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code				
(5) entweder	[a) Es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassische Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit, und ]				
(°)oder	[a) i) Es ist seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] (*) [klassischer Schweinepest] (*) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (*) und				
	ii) Es gilt seit				
	<ul> <li>in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr vo Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.</li> </ul>				
10.2	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die zwischen dem und dem (*) in dem Gebiet gemäß Ziffer 10. erlegt wurden, und zwar				
	<ul> <li>in 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder Teil eines Landes, das an diesen Daten nicht zur Ausfuhdieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war,</li> </ul>				
	<ul> <li>in einem Gebiet, das in den vorangegangenen 60 Tagen nicht wegen einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10. gesperrt war.</li> </ul>				
10.3.A	Es wurde von Tieren gewonnen, die nach dem Erlegen innerhalb von 12 Stunden zum Kühlen [in eine Wildkammer un unmittelbar danach] (*) zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letz ten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder in dem ir Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachder der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtliche Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.				
(°) (¹°) [10.3.B	Es wurde von Wildkörpern gewonnen, die zum Nachweis etwa vorhandener Erreger der klassischen Schweinepest mit Negativbefund folgendem Test unterzogen wurden:				
(5) entweder	[ einem Virusisolationstest anhand von Blutproben (EDTA), ]				
(5) oder	[ einem Virusisolationstest anhand von Proben von				
(5) oder	[ einem Immunfluoreszenztest zum Nachweis von Virusantigen anhand von Proben von				
	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannte Anforderungen nicht erfüllt.				

Amtssiegel und Untersch	rift
Ausgestellt in	am
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Siegel)	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

- (') Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Tieren der Ordnung der Suldae, die in freier Wildbahn gelegt oder gejagt wurden.
  - Nach der Einfuhr müssen nicht enthäutete Wildkörper unverzüglich zum Wildverarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (\*) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (f) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (°) Nichtzutreffendes streichen.
- (°) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (') Gegebenenfalls ,nicht enthäutet' angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
  - Im Fall von "nicht enthäutetem" Fleisch das (die) Herkunftskennzeichen angeben. Bei diesem Zeichen darf es sich nicht um das gängige Genusstauglichkeitskennzeichen handeln, das vom zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb im Bestimmungsmitgliedstaat der EU vergeben wird, wenn das Fleisch enthäutet und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurde.
- (\*) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für die Trichinenuntersuchung gelten die Verfahrensvorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Daten. Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erwägung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums erlegt oder gejagt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (\*9) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag "C" gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 "ZG" der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Zu diesem Zweck ist für die Tests, ausgenommen der EDTA-Test, folgendes Probenmaterial zu verwenden: eine Tonsillen- und eine Milzprobe plus eine Ileum- oder Nierenprobe und eine Probe von mindestens einem der folgenden Lymphknoten: Lc. retropharyngeum, Lc. parotideum, Lc. mandibulare oder Lc. mesentericum. Dabei ist anzugeben, welches Material verwendet wurde.

#### Muster EQW

1 Versender (Name und vollständige Anschrift)				VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildeinhufern(') in die Europäische Gemeinschaft Nr. (') ORIGINAL					
				<b>3</b> 3.1		ınft des Fleiscl			
2	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)					and:			
			4 Zuständige Behörde 4.1 Ministerium:						
5 5.1 ▶ <sup>(1)</sup> 5.2	Vorgesehene Bestimmung des Fleisches EU-Mitgliedstaat: Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:  Vorgesehene Bestimmung des Fleisches EU-Mitgliedstaat:  Registernummer:  Vorgesehene Bestimmung des Fleisches				.3 Örtliche/regionale Behörde:				
					Ort des Verladens zur Ausfuhr				
7	Transportmittal and Ana	ahon zur Idontifizioru	ına dor	-					
7.1 7.2	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (*) (LKW, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug) (*) Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:		7.3	.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung (*):					
8 8.1 8.2 8.3	Angaben zur Identifizierung des Fleisches Fleisch von								
	Art der Teilstücke(')				triebs		Anzahl	Netto-	
	Schlachthof Zerlege-/			rstellungsb	etrieb	Kühlhaus	Pack-/Teilstücke	gewicht (kg)	
						Insgesamt			
9	Genusstaugli								
9.1	Das frische Fle	nnete amtliche Tierarzt eisch wurde von enthäu verarbeitungsbetrieb d	teten und au	usgeweide			nen und anschließen	d in einem zuge-	
9.2	lassenen Wildverarbeitungsbetrieb der Fleischuntersuchung unterzogen.  Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (*) für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen.								
9.3	dem hervorge	eisch bzw. die Fleischpa ht, dass das Fleisch vol 3.3 zugerichtet und unte	lständig in d	lem zur Au			_		
9.4		mittel und die Ladebedi hen Gemeinschaft (³).	ingungen fü	r diese Se	ndung er	ntsprechen den o	diesbezüglichen Hyg	jienevorschriften	
9.5	Das frische Fle	eisch wurde nach einer	Verdauungs	smethode	(º) mit Ne	egativbefund au	f Trìchinellen untersu	ucht.	

10	Tiergesundheitsbescheinigung					
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:					
10.1	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die zwischen demund dem(º) in dem Gebiet mit Code(º) erlegt wurden.					
10.2	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die nach dem Erlegen innerhalb von 12 Stunden zum Kühlen [in eine Wildkammer und unmittelbar danach] (*) zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes aufgetreten ist oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.					
10.3	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.					
Amtssiegel u	nd Unterschrift					
Ausgestellt in	am					
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)					
(Siegel)	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)					

- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Tieren der Ordnung der Equidae, die in freier Wildbahn gelegt oder gejagt wurden (z.B. Zebrafleisch).
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (°) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (f) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

  Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (°) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (') Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für die Trichinenuntersuchung gelten die Verfahrensvorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (\*) Daten. Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums erlegt oder gejagt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

### ANHANG III

## (Durchfuhr und/oder Lagerung)

### Muster TRANSIT/STORAGE

1.	Versender (Name und	vollständige Anschrift				ETERINÄRBESCHEI chfuhr und/oder Lage ch (¹) in der Europäise	NIGUNG rrung (²) (²) von frischem rhen Gemeinschaft
					Nr. (3)		ORIGINAL
2.	Empfänger (Name und	111		3.	Herkunft des F	.,	
۷.		i vonstandige Anschri		3.2.			
				4.	Zuständige Be		
				4.1.	•		
				4.2.			
5.	Vorgesehene Bestim Durchfuhr/Lagerung		ei				
5.1.	Lagerung in einem Mits	* *		4.3.	Örtliche/Region	ıale Behörde:	
	der EU:						
	Name und Anschrift de	es Betriebs (5) (10):					
l				6.	Ort des Verlad	ens zur Ausfuhr	
5.2.	Endbestimmungsdrittl						
	Namen und Anschrift o Gemeinschaft (10):		des Austritts aus der				
7.	Transportmittel und	Angaben zur Identifi	zierung der	7.3.	Angaben zur Id	entifizierung der Sendı	ıng (8):
l	Sendung (6)	- 1.00 1 -1					
7.1.	(LKW, Eisenbahnwagg						
7.2.	Zulassungsnummer(n)	, Schiffshame ozw. Fiuj	gnummer:				
8.	Angaben zur Identifi						
8.1.	-	_				(Tierart)	
8.2.			er Sendung: gekühlt/ge			,	
8.3.	Einzelkennzeichnung	des Fleisches in dieser S	endung:				
		7.1	1 0 11				
	Art der Teilstücke (8)	Zulassungsnumn		_	Kühlhaus	Anzahl der Pack-/ Teilstücke	Nettogewicht (kg)
		Schlachthof	Zerlege-/ Herstellungsbetrieb				
				+			
					Insgesamt	·	

9.	Tiergesundheit						
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete fri	sche Fleisch					
9.1.	<ol> <li>aus einem Land oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schla- Entscheidung 79/542/EWG zugelassen war und</li> </ol>	chtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang II Teil 1 der					
9.2.	mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigungen BOV/POR/OVI/EQU/RUF/RUW/SUF/SUW/EQW (?) in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG übereinstimmt und						
9.3.	3. von Tieren stammt, die am oder zwischen dem	(°) geschlachtet und verarbeitet wurden.					
	Amtssiegel und Unterschrift						
	Ausgestellt in						
	(Stempel)	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)					
	(Na	ame in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)					

- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch, von: (1) Hausrindern (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihren Kreuzungen) (Muster,BOV); (2) Hausschweinen (Sus scrofa) (Muster,POR); (3) Hausschafen (Ovis aries) und -ziegen (Capra hircus) (Muster .OVI); (4) Hausequiden (Equus caballus, Equus asinus und ihren Kreuzungen) (Muster .EQU); (5) gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsaugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer (Muster,RUW); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsaugetieren ausgenommen Suidae und Einhufern (Muster,RUW); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsaugetieren ausgenommen Suidae und Einhufern (Muster,RUW); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsaugetieren ausgenommen Suidae und Einhufern (Muster,RUW); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsaugetieren ausgenommen Suidae und Einhufern (Muster,RUW); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsaugetieren ausgenommen Suidae und Einhufern (Muster,RUW); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsaugetieren wildsaugetier Wildsuidae (Muster ,SUF); (7) nicht domestizierten Wildsuidae (Muster ,SUW); (8) nicht domestizierten Wildeinhufern (Muster ,EQW).
- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (i) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (4) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (9) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte beigefügt werden.
- (\*) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (\*) Zutreffendes angeben.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (\*) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.
- (10) Gegebenenfalls ausfüllen.

 ${\it ANHANG~IV}$  Liste der ausgewählten Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 12b

ISO-Code	Mitgliedstaat	GKS
LT	Litauen	Gemäß der Entscheidung 2001/881/ EG für Litauen
LV	Lettland	Gemäß der Entscheidung 2001/881/ EG für Lettland
PL	Polen	Gemäß der Entscheidung 2001/881/ EG für Polen